



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Oktober 2005 (17.11)
(OR. en)**

**Interinstitutionelle Dossiers:
2004/0155 (COD)
2004/0159 (COD)**

**12890/05
ADD 7**

**ECOFIN 299
EF 38
CODEC 827**

VERMERK

Betr.:

Vorschlag für RICHTLINIEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES
zur Neufassung der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der
Tätigkeit der Kreditinstitute und der Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom
15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von
Wertpapierfirmen und Kreditinstituten
Teil VIII

↓ 93/6/EWG (angepasst)

⇒ neu

➤ Rat/EP (100%)

ANHANG I

⇒ **BERECHNUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN FÜR DAS** ⇐ **POSITIONSRISIKO**

➤ [...] ⇐ **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN** ☒

Aufrechnung

1. Der Überschuß ☒ ss ☒ der Kauf-(Verkaufs-)positionen des Instituts über seine Verkaufs-(Kauf-)positionen in den gleichen Aktien, Schuldverschreibungen und Wandelanleihen sowie in identischen Finanzterminkontrakten, Optionen, Optionsscheinen und Fremdoptionsscheinen ist seine Nettoposition in bezug auf jedes dieser Instrumente. Die zuständigen Behörden können die Möglichkeit vorsehen, daß ☒ ss ☒ bei der Berechnung der Nettoposition die Positionen in Derivaten - in der unter den Nummern 4 bis 7 ausgeführten Weise - als Positionen der (des) zugrundeliegenden (oder fiktiven) Wertpapiere(s) behandelt werden. Der von Instituten gehaltene Bestand an eigenen Schuldtiteln wird bei der Berechnung des spezifischen Risikos (vgl. Nummer 14) nicht berücksichtigt.

2. Eine Aufrechnung der Positionen in Wandelanleihen gegen Positionen in den zugrundeliegenden Instrumenten ist nicht zulässig, es sei denn, daß ☒ ss ☒ die zuständigen Behörden ein Verfahren wählen, bei dem die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt wird, daß ☒ ss ☒ eine bestimmte Wandelanleihe umgewandelt wird, oder daß ☒ ss ☒ Eigenkapitalanforderungen zur Deckung möglicher Verluste, die bei der Umwandlung entstehen könnten, bestehen.

3. Alle Nettopositionen müssen unabhängig von ihrem Vorzeichen vor der Summierung auf Tagesbasis zum jeweiligen Devisenkassakurs in die Währung der Rechnungslegung des Instituts umgerechnet werden.

Spezifische Instrumente

↓ 93/6/EWG (angepasst)
→₁ 98/31/EG Art. 1 Absatz 7 nd
Anhang 1 Buchstabe a
⇒ neu

4. Zinsterminkontrakte, Zinsausgleichsvereinbarungen («Forward Rate Agreements»—FRA) und Terminpositionen bezüglich des Kaufs oder Verkaufs von Schuldtiteln werden als Kombination von Kauf- und Verkaufspositionen behandelt. Eine Kaufposition in Zinsterminkontrakten wird demnach als Kombination einer Kreditaufnahme, die zum Liefertag des Terminkontrakts fällig wird, und einer Haltung eines Vermögenswerts mit einem Fälligkeitstermin, der dem des Basisinstruments oder dem betreffenden Terminkontrakt zugrunde liegenden fiktiven Position entspricht, behandelt. Ebenso wird eine verkaufte Zinsausgleichsvereinbarung als eine Kaufposition mit einem Fälligkeitstermin behandelt, der dem Abwicklungstermin zuzüglich des Vertragszeitraums entspricht, und eine Verkaufsposition mit einem Fälligkeitstermin, der dem Abwicklungstermin entspricht. Sowohl die Aufnahme von Fremdmitteln als auch der Besitz von Aktivposten wird in Tabelle 1 (Nummer 14) bei der Berechnung der Eigenkapitalunterlage für die spezifischen Risiken der Zinsterminkontrakte und der Zinsausgleichsvereinbarungen in die ~~Zentralstaat-Spalte~~ ☒ erste Kategorie dieser Tabelle ☒ eingeordnet. Eine Terminposition für den Kauf eines Schuldtitels wird als Kombination einer Kreditaufnahme, die zum Liefertag fällig wird, und einer (Kassa-) Kaufposition in dem Schuldtitel selbst behandelt. Die Kreditaufnahme wird in die ~~Zentralstaat-Spalte~~ ☒ erste Kategorie ☒ in Tabelle 1 ☒ unter Nummer 14 ☒ für das spezifische Risiko und der Schuldtitel in die jeweilige Spalte derselben Tabelle eingeordnet. →₁ ---←

↓ 98/31/EG Art. 1 Absatz 7 und
Anhang 1 Buchstabe a (angepasst)

Die zuständigen Behörden können die Möglichkeit vorsehen, daß ss die Eigenkapitalanforderung für einen börsengehandelten Terminkontrakt dem von der Börse geforderten Einschuß ss entspricht, sofern ihnen ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist, daß ss der Einschuß ss dem mit dem Terminkontrakt verbundenen Risiko genau entspricht und mindestens so hoch ist wie die Eigenkapitalanforderung für einen Terminkontrakt, die sich bei Zugrundelegung der nachstehend in diesem Anhang beschriebenen Berechnungsmethode oder bei Anwendung der in Anhang VIII beschriebenen internen Modelle ergeben würde.

Die zuständigen Behörden können ~~bis zum 31. Dezember 2006~~ ferner die Möglichkeit vorsehen, daß ss die Eigenkapitalanforderung für ein Geschäft mit ~~abgeleiteten Instrumenten des Freiverkehrs~~ nicht börsengehandelten Derivaten im Sinne dieser Nummer, das über eine von ihnen anerkannte Clearingstelle abgewickelt wird, dem von der Clearingstelle geforderten Einschuß ss entspricht, sofern ihnen ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist, daß ss der Einschuß ss dem mit diesem Geschäft verbundenen Risiko genau entspricht und mindestens so hoch ist wie die Eigenkapitalanforderung für das betreffende Geschäft, die sich bei Zugrundelegung der nachstehend in diesem Anhang beschriebenen Berechnungsmethode oder bei Anwendung der in Anhang VIII beschriebenen internen Modelle ergeben würde.

↓ 93/6/EWG Art. 2 Absatz 22
(angepasst)

Im Sinne des ieses Anhangs ~~Nummer 4~~ ist eine *Kaufposition* eine Position, für die ein Institut einen Zinssatz festgesetzt hat, den es zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft erhalten wird, und eine *Verkaufsposition* eine Position, für die es den Zinssatz festgesetzt hat, den es zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zahlen wird.

5. Zinsoptionen sowie Optionen auf Schuldtitel, Aktien, Aktienindizes, Finanzterminkontrakte, Swaps und Fremdwährungen werden wie Positionen behandelt, deren Wert dem Wert des zugrundeliegenden Instruments entspricht, nachdem dieser für die Zwecke dieses Anhangs mit dessen Delta-Faktor multipliziert wurde. Die letztgenannten Positionen können gegen jede entgegengesetzte Position in dem gleichen zugrundeliegenden Wertpapier oder Derivat aufgerechnet werden. Dabei ist der Delta-Faktor der betreffenden Börse oder der von den zuständigen Behörden berechnete Delta-Faktor zugrunde zu legen; falls ein solcher nicht vorhanden ist - und bei ~~Freiverkehrsoptionen~~ nicht börsengehandelten Optionen - wird der von dem Institut selbst berechnete Delta-Faktor zugrunde gelegt, sofern das von dem Institut verwendete Modell den Anforderungen der zuständigen Behörden entspricht.

Die zuständigen Behörden können jedoch auch vorschreiben, daß ss die Institute den Delta-Faktor nach einem von den Behörden angegebenen Verfahren berechnen.

↓ 98/31/EG Art. 1 Absatz 7 und
Anhang 1 Buchstabe b (angepasst)

~~Die zuständigen Behörden schreiben vor, daß d~~ ~~ie sonstigen mit Optionen verbundenen Risiken —abgesehen vom Delta-Faktor-Risiko —~~ ~~sind~~ ~~abzusichern sind.~~ Die zuständigen Behörden können die Möglichkeit vorsehen, daß ~~ss~~ ~~die Eigenkapitalanforderung für einen börsengehandelten Terminkontrakt dem von der Börse geforderten Einschuß~~ ~~ss~~ ~~entspricht, sofern ihnen ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist, daß~~ ~~ss~~ ~~der Einschuß~~ ~~ss~~ ~~dem mit dem Terminkontrakt verbundenen Risiko genau entspricht und mindestens so hoch ist wie die Eigenkapitalanforderung für einen Terminkontrakt, die sich bei Zugrundelegung der nachstehend in diesem Anhang beschriebenen Berechnungsmethode oder bei Anwendung der in Anhang VIII beschriebenen internen Modelle ergeben würde.~~ Die zuständigen Behörden können ~~bis zum 31. Dezember 2006~~ ferner die Möglichkeit vorsehen, daß ~~ss~~ ~~die Eigenkapitalanforderung für ein Geschäft mit abgeleiteten Instrumenten des Freiverkehrs~~ ~~nicht börsengehandelten Derivaten~~ ~~im Sinne dieser Nummer, das über eine von ihnen anerkannte Clearingstelle abgewickelt wird, dem von der Clearingstelle geforderten Einschuß~~ ~~ss~~ ~~entspricht, sofern ihnen ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist, daß~~ ~~ss~~ ~~der Einschuß~~ ~~ss~~ ~~dem mit diesem Geschäft verbundenen Risiko genau entspricht und mindestens so hoch ist wie die Eigenkapitalanforderung für das betreffende Geschäft, die sich bei Zugrundelegung der nachstehend in diesem Anhang beschriebenen Berechnungsmethode oder bei Anwendung der in Anhang VIII beschriebenen internen Modelle ergeben würde.~~ Zusätzlich können sie die Möglichkeit vorsehen, daß ~~ss~~ ~~die Eigenkapitalanforderung für eine erworbene börsengehandelte oder Freiverkehrsoption~~ ~~nicht börsengehandelte Option~~ ~~der Anforderung für das zugrundeliegende Instrument entspricht, sofern die daraus resultierende Eigenkapitalanforderung den Marktwert der Option nicht übersteigt.~~ Die Eigenkapitalanforderung für eine geschriebene ~~Freiverkehrsoption~~ ~~nicht börsengehandelte Option~~ ~~wird im Verhältnis zum zugrundeliegenden Instrument festgelegt.~~

↓ 98/31/EG Art. 1 Absatz 7 und
Anhang 1 Buchstabe c

6. Optionsscheine auf Schuldtitel und Aktien werden ebenso behandelt wie die unter Absatz 5 genannten Optionen.

↓ 93/6/EWG (angepasst)

7. Swaps werden hinsichtlich des Zinsrisikos ebenso behandelt wie bilanzwirksame Instrumente. Ein Zins-Swap, bei dem ein Institut variable Zinsen erhält und feste Zinsen zahlt, wird daher behandelt wie eine Kaufposition in einem zinsvariablen Instrument mit der gleichen Laufzeit wie die Frist bis zur nächsten Zinsfestsetzung und eine Verkaufsposition in einem festverzinslichen Instrument mit der gleichen Laufzeit wie der Swap selbst.

↓ neu
➤ Rat/EP (100%)

➤ A. Behandlung des Sicherungsgebers ◀

➤ [...] ◀

➤ 8. Bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderung für das Marktrisiko derjenigen Partei, die das Kreditrisiko übernimmt (der "Sicherungsgeber"), ist, soweit nicht anders spezifiziert, der Nominalwert des Kreditderivatekontrakts zu Grunde zu legen. Bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko wird mit Ausnahme von Total Return Swaps die Laufzeit des Kreditderivatekontrakts und nicht die Laufzeit der Verbindlichkeit zugrunde gelegt. Die Positionen werden wie folgt bestimmt: ◀

➤ [...] ◀

➤ i) Ein Total Return Swap schafft eine Kaufposition in Bezug auf das allgemeine Marktrisiko der Referenzposition und eine Verkaufsposition in Bezug auf das allgemeine Marktrisiko einer Staatsanleihe, deren Laufzeit dem Zeitraum bis zur nächsten Zinsfestsetzung entspricht, und die im Rahmen von Anhang VI der Richtlinie [2000/12/EG] mit einem Risikogewicht von 0 % zu bewerten ist. Zudem wird eine Kaufposition in Bezug auf das spezifische Risiko der Referenzposition geschaffen. ◀

➤ [...] ◀

➤ ii) Ein Credit Default Swap schafft keine Position in Bezug auf das allgemeine Marktrisiko. Im Hinblick auf das spezifische Risiko muss das Institut eine synthetische Kaufposition in einer Verbindlichkeit der Referenzeinheit ausweisen, es sei denn, das Derivat ist einem Rating unterzogen worden und erfüllt die Bedingungen eines qualifizierten Schuldtitels. In diesem Fall wird eine Kaufposition in dem Derivat ausgewiesen. Fallen im Rahmen des Produkts Prämien- oder Zinszahlungen an, sind diese Cashflows als fiktive Positionen in Staatsanleihen darzustellen. ◀

➤ iii) Eine Single Name Credit Linked Note schafft eine Kaufposition in Bezug auf das allgemeine Marktrisiko der „Note“ selbst, und zwar in Form eines Zinsprodukts. Im Hinblick auf das spezifische Risiko wird eine synthetische Kaufposition in einer Verbindlichkeit der Referenzeinheit geschaffen. Eine zusätzliche Kaufposition wird in Bezug auf den Emittenten der „Note“ geschaffen. Hat eine Credit Linked Note ein externes Rating und erfüllt sie die Bedingungen für einen qualifizierten Schuldtitel, muss nur eine einzige Kaufposition mit dem spezifischen Risiko der „Note“ ausgewiesen werden. ◀

➤ [...] ◀

➤ [...] ◀

➤ [...] ◀

- iv) Bei einer Multiple Name Credit Linked Note, die eine proportionale Sicherheit bietet, wird zusätzlich zu der Kaufposition in Bezug auf das spezifische Risiko des Emittenten der „Note“ eine Position in jeder Referenzeinheit geschaffen, wobei der Nominalwert des Kontraktes den einzelnen Positionen gemäß ihrem Anteil am Nominalwert des Korbes zugewiesen wird, den jedes Risiko in Bezug auf eine Referenzeinheit repräsentiert. Kann mehr als eine Verbindlichkeit einer Referenzeinheit ausgewählt werden, bestimmt die Verbindlichkeit mit der höchsten Risikogewichtung das spezifische Risiko.
Hat eine Multiple Name Credit Linked Note ein externes Rating und erfüllt sie die Bedingungen für einen qualifizierten Schuldtitel, muss nur eine einzige Kaufposition mit dem spezifischen Risiko der „Note“ ausgewiesen werden. ◀
- v) Bei einem First-Asset-to-Default-Kreditderivat wird eine Position in einer Verbindlichkeit gegenüber einer jeden Referenzeinheit in Höhe des Nominalwertes geschaffen. Ist das Volumen der maximalen Kreditereigniszahlung niedriger als die Eigenkapitalanforderung im Sinne der im ersten Satz dieses Unterabsatzes genannten Methode, kann der maximale Zahlungsbetrag als Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko angesehen werden.
Bei einem Second-Asset-to-Default-Kreditderivat wird eine Position in einer Verbindlichkeit gegenüber einer jeden Referenzeinheit in Höhe des Nominalwertes minus einer geschaffen (d.h. derjenigen mit der niedrigsten Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko). Ist das Volumen der maximalen Kreditereigniszahlung niedriger als die Eigenkapitalanforderung im Sinne der im ersten Satz dieses Unterabsatzes genannten Methode, kann der maximale Zahlungsbetrag als Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko angesehen werden.

Hat ein First-Asset- to-Default-Derivat oder ein Second-Asset- to-Default-Derivat ein externes Rating und erfüllt es die Bedingungen für einen qualifizierten Schuldtitel, muss der Sicherungsgeber nur eine einzige Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko berechnen, die das Rating des Derivats widerspiegelt. <

> [...] <

> [...] <

Für die Partei, die das Kreditrisiko überträgt (der „Sicherungsnehmer“) werden die Positionen spiegelbildlich zu denen des Sicherungsgebers bestimmt, allerdings mit Ausnahme der Credit Linked Note (die in Bezug auf den Emittenten keine Verkaufsposition schafft). Existiert zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Kündigungsrecht (Kaufoption) in Verbindung mit einer Kostenanstiegsklausel, so wird dieser Zeitpunkt als die Fälligkeit der Sicherung angesehen. Im Falle des *n-ten* Ausfalls von Kreditderivaten ist es den Sicherungsnehmern gestattet, das spezifische Risiko für *n-1* der Basiswerte zu verrechnen (d.h. die *n-1* Aktiva mit der geringsten Belastung für das spezifische Risiko).

↓ 93/6/EWG (angepasst)

> Rat/EP (100%)

> B. Behandlung des Sicherungsnehmers <

§9. Institute, die ihre Positionen täglich zum Marktpreis neu bewerten und das Zinsrisiko der Derivate der Absätze 4 bis 7 nach einer Diskontierungsmethode steuern, können jedoch zur Berechnung der vorgenannten Positionen Sensitivitätsmodelle anwenden; sie wenden ein solches Modell auf Schuldverschreibungen an, die über die Restlaufzeit und nicht durch eine einzige Rückzahlung am Ende der Laufzeit getilgt werden. Das Modell und dessen Anwendung durch die Institute bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörden. Diese Modelle sollten zu Positionen führen, welche auf Zinsänderungen mit derselben Sensitivität wie die zugrundeliegenden Geldströme reagieren. Bei der Bewertung dieser Sensitivität ist die unabhängige Entwicklung ausgewählter Zinssätze entlang der Zinsertragskurve zugrunde zu legen, wobei in jedes der Laufzeitbänder der Tabelle 2 in ~~Nummer 18~~ Absatz 20 zumindest ein Sensitivitätspunkt fallen muß ss . Die Positionen sind bei der Berechnung der Kapitalanforderungen im Einklang mit den ~~Nummern 15 bis 30~~ Absätzen 17 bis 32 zu berücksichtigen.

~~10~~ 10. Institute, die Modelle gemäß ~~Nummer 8~~ Absatz 9 nicht verwenden, können statt dessen mit Zustimmung der zuständigen Behörden alle Positionen in Derivaten im Sinne der ~~Nummern~~ Absätze 4 bis 7 vollständig gegeneinander aufrechnen, wenn sie zumindest folgende Bedingungen erfüllen:

- ~~ia)~~ ia) Die Positionen haben denselben Wert und lauten auf dieselbe Währung;
- ~~ib)~~ ib) die Referenzzinssätze (bei Positionen in zinsvariablen Instrumenten) oder Coupons (bei Positionen in festverzinslichen Instrumenten) decken sich weitgehend;
- ~~ic)~~ ic) die nächsten Zinsfestsetzungstermine oder -bei Positionen mit festem Coupon -die Restlaufzeiten entsprechen einander innerhalb folgender Grenzen:
 - i) bei Fristen von weniger als einem Monat: gleicher Tag~~z~~;
 - ii) bei Fristen zwischen einem Monat und einem Jahr: sieben Tage~~z~~;
 - iii) bei mehr als einem Jahr: 30 Tage.

~~10~~ 11. Die Wertpapiere oder garantierte Rechtsansprüche auf Wertpapiere übertragende Partei im Rahmen eines Pensionsgeschäfts und die verleihende Partei in einem Wertpapierverleihgeschäft beziehen die betreffenden Wertpapiere in die Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderungen gemäß diesem Anhang ein, sofern diese Wertpapiere den Anforderungen des Artikels ~~2 Nummer 6~~ ~~Buchstabe a)~~ 11 genügen.

↓ 93/6/EWG (angepasst)

~~11. Positionen in Anteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen unterliegen den Eigenkapitalanforderungen der Richtlinie 89/647/EWG und nicht den in diesem Anhang enthaltenen Anforderungen für das Positionsrisiko.~~

Spezifische und allgemeine Risiken

12. Das Positionsrisiko börsengehandelter Schuldtitel oder Aktien (oder davon abgeleiteter Derivate) ist zur Errechnung der Eigenkapitalanforderungen in zwei Komponenten zu zerlegen. Die erste ist die spezifische Risikokomponente —dies ist das Risiko einer Preisänderung bei dem betreffenden Wertpapier aufgrund von Faktoren, die auf seinen Emittenten oder (im Fall eines Derivats) auf den Emittenten des zugrundeliegenden Instruments zurückzuführen sind. Die zweite Komponente erfaßt das allgemeine Risiko —also das Risiko einer Preisänderung bei dem betreffenden Wertpapier, die (im Fall börsengehandelter Schuldtitel oder davon abgeleiteter Derivate) einer Änderung des Zinsniveaus oder (im Fall von Aktien oder davon abgeleiteten Derivaten) einer allgemeinen Bewegung am Aktienmarkt zuzuschreiben ist, die in keinem Zusammenhang mit den spezifischen Merkmalen einzelner Wertpapiere steht.

GEHANDELTE SCHULDTITEL

13. ~~Das Institut bewertet seine~~ Nettopositionen werden jeweils in der Währung, auf die sie lauten, bewertet und ~~berechnet~~ die Eigenkapitalanforderungen werden für das allgemeine und das spezifische Risiko für jede Währung getrennt berechnet .

Spezifisches Risiko

↓ 93/6/EWG (angepasst)

⇒ neu

14. Das Institut ordnet seine ~~gemäß Nummer 1 berechneten~~ Nettopositionen ~~in die jeweilige Kategorie der ersten Zeile von Tabelle 1 entsprechend ihren Restlaufzeiten ein und multipliziert sie anschließend mit den angegebenen Gewichten. Es addiert seine gewichteten Positionen (unabhängig davon, ob es sich um Kauf- oder Verkaufspositionen handelt), um seine Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko zu errechnen.~~ ⇒ im Handelsbuch, die gemäß Absatz 1 berechnet werden, in die entsprechende Kategorien in Tabelle 1 ein, und zwar auf der Grundlage des Emittenten/ Schuldners, der externen oder internen Kreditbewertung und der Restlaufzeit. Anschließend werden sie mit den besagten Gewichtungen multipliziert. Die gewichteten Positionen werden sodann addiert (unabhängig davon, ob es sich um eine Kauf- oder um eine Verkaufsposition handelt), um sodann die Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko berechnen zu können. ⇐

↓ 93/6/EWG

Tabelle 1

<i>Emissionen von Zentralstaaten</i>	<i>Qualifizierte Aktiva</i>			<i>Sonstige</i>
	<i>0 bis 6 Monate</i>	<i>über 6 bis 24 Monate</i>	<i>über 24 Monate</i>	
0,00 %	0,25 %	1,00 %	1,60 %	8,00 %

↓ neu
 ➤ Rat/EP (100%)

Tabelle 1

➤ [...] < ➤ <u>Kategorien</u> <	Kapitalanforderungen für das spezifische Risiko
➤ [...] < ➤ <u>Von Zentralstaaten ausgegebene oder garantierte Schuldverschreibungen und von Zentralbanken, internationalen Organisationen, multilateralen Entwicklungsbanken oder Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten ausgegebene Schuldverschreibungen, die der Bonitätsstufe 1 zugeordnet werden könnten oder nach den Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen der Artikel 78 bis 83 der Richtlinie [2000/12/EG] mit einem Risikogewicht von 0 % angesetzt werden könnten.</u> <	0%

<p> <u>➤ [...] ◀ ➤ Von Zentralstaaten ausgegebene oder garantierte Schuldverschreibungen und von Zentralbanken, internationalen Organisationen, multilateralen Entwicklungsbanken oder Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten ausgegebene Schuldverschreibungen, die nach den Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen der Artikel 78 bis 83 der Richtlinie [2000/12/EG] den Bonitätsstufen 2 oder 3 zugeordnet werden könnten, und die von Instituten ausgegebene oder garantierte Schuldverschreibungen, die nach den Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen der Artikel 78 bis 83 der Richtlinie [2000/12/EG] den Bonitätsstufen 1 oder 2 zugeordnet werden könnten, und von Instituten ausgegebene oder garantierte Schuldverschreibungen, die nach den Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen gemäß Anhang VI Teil 1 Nummer 28 der Richtlinie [2000/12/EG] der Bonitätsstufe 3 zugeordnet werden könnten, und von Körperschaften ausgegebene oder garantierte Schuldverschreibungen, die nach den Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen der Artikel 78 bis 83 der Richtlinie [2000/12/EG] den Bonitätsstufen 1 oder 2 zugeordnet werden könnten.</u> ◀ </p> <p> Andere qualifizierte Positionen im Sinne des nachfolgenden Absatzes 15 </p>	<p>0,25% (Restlaufzeit bis zur endgültigen Fälligkeit sechs Monate oder <)</p> <p>1,00% (Restlaufzeit bis zur endgültigen Fälligkeit > sechs Monate bis einschließlich 24 Monate)</p> <p>1,60% (Restlaufzeit bis zur Fälligkeit > 24 Monate)</p>
--	---

<p> <u>➤ [...] ◀ ➤ Von Zentralregierungen ausgegebene oder garantierte Schuldverschreibungen und von Zentralbanken, internationalen Organisationen, multilateralen Entwicklungsbanken oder Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten ausgegebene Schuldverschreibungen, die nach den Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen der Artikel 78 bis 83 der Richtlinie [2000/12/EG] den Bonitätsstufen 2 oder 3 zugeordnet werden könnten und von Instituten ausgegebene oder garantierte Schuldverschreibungen, die nach den Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen der Artikel 78 bis 83 der Richtlinie [2000/12/EG] den Bonitätsstufen 1 oder 2 zugeordnet werden könnten, und von Instituten ausgegebene oder garantierte Schuldverschreibungen, die nach den Bestimmungen über die Risikogewichtung nach Anhang VI Teil 1 Nummer 28 der Richtlinie [2000/12/EG] der Bonitätsstufe 3 zugeordnet werden könnten, und von Körperschaften ausgegebene oder garantierte Schuldverschreibungen, die nach den Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen der Artikel 78 bis 83 der Richtlinie [2000/12/EG] den Bonitätsstufen 1 oder 2 zugeordnet werden könnten. ◀</u> </p> <p> Andere qualifizierte Positionen im Sinne des nachfolgenden Absatzes 15 </p>	<p> <u>➤ [...] ◀</u> </p> <p> <u>➤ 0,25 % (Restlaufzeit von höchstens 6 Monaten)</u> </p> <p> <u>1,00 % (Restlaufzeit zwischen 6 und 24 Monaten)</u> </p> <p> <u>1,60 % (Restlaufzeit von mehr als 24 Monaten) ◀</u> </p>
--	---

<p> <u>➤ Von Zentralregierungen ausgegebene oder garantierte Schuldverschreibungen und von Zentralbanken, internationalen Organisationen, multilateralen Entwicklungsbanken, Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten oder Instituten ausgegebene Schuldverschreibungen, die nach den Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen der Artikel 78 bis 83 der Richtlinie [2000/12/EG] den Bonitätsstufen 4 oder 5 zugeordnet werden könnten, und von Instituten ausgegebene oder garantierte Schuldverschreibungen, die nach den Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen gemäß Anhang VI Teil 1 Nummer 26 der Richtlinie [2000/12/EG] der Bonitätsstufe 3 zugeordnet werden könnten, und von Körperschaften ausgegebene oder garantierte Schuldverschreibungen, die nach den Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen der Artikel 78 bis 83 der Richtlinie [2000/12/EG] den Bonitätsstufen 3 oder 4 zugeordnet werden könnten.</u> </p> <p> <u>Forderungen, für die kein Rating einer anerkannten Ratingagentur vorliegt. ◀</u> </p>	<p> <u>➤ 8,00 % ◀</u> </p>
---	----------------------------

<p>➤ <u>Von Zentralregierungen ausgegebene oder garantierte Schuldverschreibungen und von Zentralbanken, internationalen Organisationen, multilateralen Entwicklungsbanken, Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten oder Instituten ausgegebene Schuldverschreibungen, die nach den Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen der Artikel 78 bis 83 der Richtlinie [2000/12/EG] der Bonitätsstufe 6 zugeordnet werden könnten, und von Körperschaften ausgegebene oder garantierte Schuldverschreibungen, die nach den Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen der Artikel 78 bis 83 der Richtlinie [2000/12/EG] den Bonitätsstufen 5 oder 6 zugeordnet werden könnten.</u> ◀</p>	<p>➤ <u>12,00 %</u> ◀</p>
---	---------------------------

➤_◀

➤_◀



15. Im Sinne von Absatz 14 umfassen *qualifizierte Positionen*:
- a) Kauf- und Verkaufspositionen in Positionen, die zumindest der Bonitätsstufe Investment-Grade zuzuordnen sind, die in Titel V Kapitel 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 der Richtlinie [2000/12/EG] beschrieben wird;
 - b) Kauf- und Verkaufspositionen in Positionen, die auf Grund der Solvenz des Emittenten eine Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) haben, die nicht höher liegt als die der unter Buchstabe a) genannten Positionen, und zwar im Rahmen des in Titel V Kapitel 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 der Richtlinie [2000/12/EG] genannten Ansatzes;
 - c) Kauf- und Verkaufspositionen in Positionen, für die eine Kreditbewertung durch eine anerkannte externe Ratingagentur nicht verfügbar ist und die die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - (i) sie werden von den betreffenden Instituten als ausreichend liquide angesehen;
 - (ii) ihre Anlagequalität ist nach eigener Einschätzung des Instituts zumindest der für die unter Buchstabe a) genannten Positionen gleichwertig;

- (iii) sie werden zumindest auf einem regulierten Markt in einem Mitgliedstaat oder an der Börse eines Drittlandes gehandelt, sofern diese Börse von den zuständigen Behörden des entsprechenden Mitgliedstaats anerkannt wird;
- (d) ➤ [...] < ➤ Kauf- und Verkaufspositionen in Positionen, die von den Instituten vorbehaltlich der Kapitaladäquanzanforderungen im Sinne der Richtlinie [2000/12/EG] ausgegeben wurden und die
 - i) von den betreffenden Instituten als ausreichend liquide angesehen werden und
 - ii) deren Anlagequalität nach eigener Einschätzung des Instituts zumindest der Anlagequalität der unter Buchstabe a genannten Positionen gleichwertig ist. <
- da) von Instituten ausgegebene Wertpapiere, deren Kreditqualität entweder mit der gleichgesetzt wird, die nach den Bestimmungen über die Risikogewichtung von Forderungen an Institute der Artikel 78 bis 83 der Richtlinie 2000/12/EG einer Bonitätsstufe von 2 oder mehr entspricht, oder als höher angesehen wird, und die aufsichtlichen und regulatorischen Vorschriften unterliegen, die mit denen dieser Richtlinie vergleichbar sind. <

Die Art und Weise, wie die Schuldtitel bewertet werden, unterliegt der Prüfung durch die zuständigen Behörden, die ggf. das Urteil des Instituts verwerfen, wenn sie der Auffassung sind, dass die betreffenden Instrumente mit einem zu hohen spezifischen Risiko behaftet sind, als dass sie als qualifizierte Positionen in Frage kommen

16. Die zuständigen Behörden schreiben dem Institut vor, die höchste in Tabelle 1 genannte Risikogewichtung auf Titel anzuwenden, die auf Grund der unzureichenden Solvenz des Liquiditätsemitenten mit einem besonderen Risiko behaftet sind.

↓ 93/6/EWG

Allgemeines Risiko

a) laufzeitbezogen

↓ 93/6/EWG (angepasst)

17. Das Verfahren zur Errechnung der Eigenkapitalanforderungen für allgemeine Risiken umfasst zwei Grundschrirte. Zuerst sind alle Positionen gemäß ihrer Laufzeit zu gewichten (wie unter

~~Nummer 16~~ Absatz 18 erläutert), um den erforderlichen Eigenkapitalbetrag zu ermitteln. Im zweiten Schritt kann dieser Eigenkapitalbetrag verringert werden, wenn sich innerhalb des gleichen Laufzeitbands gewichtete Positionen mit entgegengesetzten Vorzeichen gegenüberstehen. Die Eigenkapitalanforderung darf auch gesenkt werden, wenn die gewichteten Positionen mit entgegengesetzten Vorzeichen in unterschiedliche Laufzeitbänder fallen, wobei der Umfang dieser Senkung einerseits davon abhängt, ob die beiden Positionen in die gleiche Zone fallen, und andererseits von den jeweiligen Zonen abhängig ist, in die sie fallen. Insgesamt gibt es drei Zonen (Gruppen von Laufzeitbändern).

~~16~~18. Das Institut ordnet seine Nettopositionen in die entsprechenden Laufzeitbänder in der zweiten bzw. dritten Spalte von Tabelle 2 in ~~Nummer 18~~ in Absatz 20 ein. Dabei legt es im Fall festverzinslicher Wertpapiere die Restlaufzeit zugrunde und im Fall von Wertpapieren, deren Zinssatz bis zur Tilgung variabel ist, den Zeitraum bis zur nächsten Zinsfestsetzung. Außerdem unterscheidet es zwischen Schuldtiteln mit einem Coupon von 3 % oder mehr und solchen mit einem Coupon von weniger als 3 % und ordnet diese entsprechend in die zweite oder dritte Spalte von Tabelle 2 ein. Dann multipliziert es jedes Wertpapier mit dem in der vierten Spalte von Tabelle 2 für das betreffende Laufzeitband angegebenen Gewicht.

1719. Anschließend ermittelt es für jedes Laufzeitband die Summe der gewichteten Kaufpositionen sowie die Summe der gewichteten Verkaufspositionen. Der Betrag ersterer, der innerhalb eines gegebenen Laufzeitbands durch letztere ausgeglichen wird, ist in jenem Band die ausgeglichene gewichtete Position, während die verbleibende Kauf- oder Verkaufsposition die nicht ausgeglichene gewichtete Position für das gleiche Laufzeitband darstellt. Anschließend wird die Gesamtsumme der ausgeglichenen gewichteten Positionen sämtlicher Bänder errechnet.

1820. Das Institut errechnet die Gesamtbeträge der nicht ausgeglichenen gewichteten Kaufpositionen für die Bänder in jeder der Zonen von Tabelle 2, um die nicht ausgeglichene gewichtete Kaufposition für jede Zone zu ermitteln. Entsprechend wird die Summe der nicht ausgeglichenen gewichteten Verkaufspositionen für jedes Laufzeitband einer bestimmten Zone ermittelt, um die nicht ausgeglichene gewichtete Verkaufsposition für diese Zone zu erhalten. Der Teil der nicht ausgeglichenen gewichteten Kaufpositionen für eine bestimmte Zone, der durch die nicht ausgeglichene gewichtete Verkaufsposition für dieselbe Zone ausgeglichen wird, ist die ausgeglichene gewichtete Position für die besagte Zone. Der Teil der nicht ausgeglichenen gewichteten Kaufposition bzw. nicht ausgeglichenen gewichteten Verkaufsposition für eine Zone, der nicht in dieser Weise ausgeglichen werden kann, stellt die nicht ausgeglichene gewichtete Position für die betreffende Zone dar.

Tabelle 2

Zone	Laufzeitbänder		Gewicht (in %)	Angenommene Zinssatzänderung (in %)
	Coupon von 3 % oder mehr	Coupon von weniger als 3 %		
Eins	$0 \leq 1$ Monat	$0 \leq 1$ Monat	0,00	—
	$> 1 \leq 3$ Monate	$> 1 \leq 3$ Monate	0,20	1,00
	$> 3 \leq 6$ Monate	$> 3 \leq 6$ Monate	0,40	1,00
	$> 6 \leq 12$ Monate	$> 6 \leq 12$ Monate	0,70	1,00
Zwei	$> 1 \leq 2$ Jahre	$> 1,0 \leq 1,9$ Jahre	1,25	0,90
	$> 2 \leq 3$ Jahre	$> 1,9 \leq 2,8$ Jahre	1,75	0,80
	$> 3 \leq 4$ Jahre	$> 2,8 \leq 3,6$ Jahre	2,25	0,75
Drei	$> 4 \leq 5$ Jahre	$> 3,6 \leq 4,3$ Jahre	2,75	0,75
	$> 5 \leq 7$ Jahre	$> 4,3 \leq 5,7$ Jahre	3,25	0,70
	$> 7 \leq 10$ Jahre	$> 5,7 \leq 7,3$ Jahre	3,75	0,65
	$> 10 \leq 15$ Jahre	$> 7,3 \leq 9,3$ Jahre	4,50	0,60
	$> 15 \leq 20$ Jahre	$> 9,3 \leq 10,6$ Jahre	5,25	0,60
	> 20 Jahre	$> 10,6 \leq 12,0$ Jahre	6,00	0,60
		$> 12,0 \leq 20,0$ Jahre	8,00	0,60
		> 20 Jahre	12,50	0,60

1921. Anschließend wird der Betrag der nicht ausgeglichenen gewichteten Kauf- (Verkaufs-)position in Zone Eins, der durch die nicht ausgeglichene gewichtete Verkaufs-(Kauf-)position in Zone Zwei ausgeglichen wird, errechnet. Dieser wird ~~unter Nummer 23~~ in Absatz 25 als die ausgeglichene gewichtete Position zwischen den Zonen Eins und Zwei bezeichnet. Dann wird die gleiche Rechenoperation für jenen Teil der nicht ausgeglichenen gewichteten Position in Zone Zwei, der übriggeblieben ist, und die nicht ausgeglichene gewichtete Position in Zone Drei durchgeführt, um die ausgeglichene gewichtete Position zwischen den Zonen Zwei und Drei zu erhalten.

2022. Das Institut kann gegebenenfalls die Reihenfolge ~~unter Nummer 19~~ in Absatz 21 umkehren und zunächst die ausgeglichene gewichtete Position zwischen Zone Zwei und Drei berechnen, bevor es die entsprechende Position für die Zonen Eins und Zwei berechnet.

2123. Der Restbetrag der nicht ausgeglichenen gewichteten Position in Zone Eins wird dann mit dem Restbetrag für Zone Drei ausgeglichen, nachdem letztere Zone mit Zone Zwei ausgeglichen wurde, um die ausgeglichene gewichtete Position zwischen den Zonen Eins und Drei zu ermitteln.

2224. Die Restpositionen aus den drei gesonderten Ausgleichsrechnungen ~~unter den Nummern 19, 20 und 21~~ in den Absätzen 21, 22 und 23 werden addiert.

2325. Die Eigenkapitalanforderungen an das Institut errechnen sich als die Summe von

- a) 10 % der Summe der ausgeglichenen gewichteten Positionen in sämtlichen Laufzeitbändern,
- b) 40 % der ausgeglichenen gewichteten Position in Zone Eins,
- c) 30 % der ausgeglichenen gewichteten Position in Zone Zwei,
- d) 30 % der ausgeglichenen gewichteten Position in Zone Drei,
- e) 40 % der ausgeglichenen gewichteten Position zwischen den Zonen Eins und Zwei und zwischen den Zonen Zwei und Drei (siehe ~~Nummer 19~~ Absatz 21),
- f) 150 % der ausgeglichenen gewichteten Position zwischen den Zonen Eins und Drei,
- g) 100 % des Restbetrags der nicht ausgeglichenen gewichteten Positionen.

b) nach der Duration

2426. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats können den Instituten generell oder in Einzelfällen gestatten, zur Errechnung der Eigenkapitalanforderungen für das allgemeine Risiko börsengehandelter Schuldtitel anstelle des ~~unter den Nummern 15 bis 23~~ in den Absätzen 17 bis 25 dargestellten Systems ein auf der Duration aufbauendes System zu verwenden, sofern das Institut durchgehend so verfährt.

↓ 93/6/EWG (angepasst)

2527. Wenn ein solches \otimes in Absatz 26 genanntes \otimes System verwendet wird, berechnet das Institut unter Zugrundelegung des Marktwerts der einzelnen festverzinslichen Schuldtitel deren Endfälligkeitsrendite, die zugleich dem internen Zinsfluß des Schuldtitels entspricht. Bei Wertpapieren mit variabler Verzinsung berechnet das Institut unter Zugrundelegung des Marktwerts jedes Wertpapiers dessen Rendite unter der Annahme, daß \otimes ss \otimes das Kapital fällig wird, sobald der Zinssatz (für den darauffolgenden Zeitraum) geändert werden darf.

↓ 93/6/EWG

2628. Im Anschluss daran berechnet das Institut für jeden Schuldtitel die modifizierte Duration nach folgender Formel:

modifizierte Duration = ((duration (D))/(1 + r)), wobei:

D	=	$\frac{(\sum_{t=1}^m ((t C_t)/((1+r)^t)))}{(\sum_{t=1}^m ((C_t)/((1+r)^t)))}$
---	---	---

und:		
R	=	Endfälligkeitsrendite (s. Absatz 25),
C _t	=	Barzahlungen im Zeitraum t,
M	=	Gesamtlaufzeit (s. Absatz 25).

2729. Das Institut ordnet diese Schuldtitel jeweils der entsprechenden Zone der Tabelle 3 zu. Dabei legt es die modifizierte Duration der Schuldtitel zu Grunde.

Tabelle 3

Zone	Modifizierte Duration (in Jahren)	Angenommene Zinssatzänderung (in %)
1	$> 0 \leq 1,0$	1,0
2	$> 1,0 \leq 3,6$	0,85
3	$> 3,6$	0,7

2830. Anschließend ermittelt das Institut die durationsgewichtete Position jedes Wertpapiers durch Multiplikation seines Marktwertes mit der modifizierten Duration sowie mit der angenommenen Zinssatzänderung bei einem Instrument mit der betreffenden modifizierten Duration (siehe Spalte 3 der Tabelle 3).

2931. Das Institut ermittelt seine durationsgewichteten Kaufpositionen und seine durationsgewichteten Verkaufspositionen innerhalb jeder Zone. Der Betrag der erstgenannten Positionen, die gegen die letztgenannten innerhalb jeder Zone aufgerechnet werden, entspricht der ausgeglichenen durationsgewichteten Position für diese Zone.

↓ 93/6/EWG (angepasst)

Das Institut berechnet sodann die nicht ausgeglichenen durationsgewichteten Positionen für jede Zone. Anschließend wird das Verfahren für nicht ausgeglichene gewichtete Positionen in den ~~Nummern 19 bis 22~~ ☒ Absätzen 21 bis 24 ☒ angewandt.

↓ 93/6/EWG (angepasst)

3032. Die Eigenkapitalanforderungen an das Institut werden daraufhin als Summe folgender Elemente berechnet:

- a) 2 % der ausgeglichenen durationsgewichteten Position für jede Zone,
- b) 40 % der ausgeglichenen durationsgewichteten Positionen zwischen Zone Eins und Zone Zwei sowie zwischen Zone Zwei und Zone Drei,
- c) 150 % der ausgeglichenen durationsgewichteten Position zwischen Zone Eins und Drei,
- d) 100 % des Restbetrags der nicht ausgeglichenen durationsgewichteten Positionen.

AKTIEN

3133. Das Institut addiert seine sämtlichen — gemäß ~~Nummer~~ Absatz 1 ermittelten — Nettokaufpositionen und seine sämtlichen Nettoverkaufspositionen. Die Summe dieser beiden Zahlen ergibt seine Bruttogesamtposition. Der Überschuß der einen über die andere Zahl ist seine Nettogesamtposition.

Spezifisches Risiko

↓ 93/6/EWG

⇒ neu

3234. ⇒ Das Institut addiert seine sämtlichen — gemäß Absatz 1 ermittelten — Nettokaufpositionen und seine sämtlichen Nettoverkaufspositionen. ⇐ Das Institut multipliziert seine Bruttogesamtposition mit 4 % zwecks Errechnung seiner Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko.

↓ 93/6/EWG (angepasst)

3335. ~~Ungeachtet der Nummer 32~~ ☒ Abweichend von Absatz 34 ☒ können die zuständigen Behörden zulassen, daß ☒ ss ☒ die Eigenkapitalanforderung für das spezifisches Risiko 2 % — und nicht 4 % — bei jenen Aktien-Portefeuilles eines Instituts beträgt, die die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

↓ 98/31/EG Art. 1 Absatz 7 und
Anhang 1 Buchstabe d (angepasst)
➤ Rat/EP (100%)

ia) Die Aktien dürfen nicht von Emittenten stammen, die nur börsengehandelte Schuldtitel ausgegeben haben, für welche gemäß der Tabelle I ~~unter Nummer 14~~ eine Eigenkapitalanforderung von 8 % ➤ oder 12 % ◀ besteht oder für die eine geringere Anforderung nur deshalb gilt, weil sie Gegenstand einer Garantie oder Sicherheit sind;

↓ 93/6/EWG

ib) sie müssen von den zuständigen Behörden nach objektiven Kriterien als hochliquide beurteilt werden;

↓ 93/6/EWG (angepasst)

iiic) keine Einzelposition darf mehr als 5 % des Wertes des gesamten Aktien-Portefeuilles des Instituts betragen.

Im Sinne von Buchstabe c) können die zuständigen Behörden ~~können jedoch~~ Einzelpositionen mit einem Wert von bis zu 10 % zulassen, sofern der Gesamtwert dieser Positionen 50 % des Gesamtportefeuilles nicht übersteigt.

↓ 93/6/EWG

Allgemeines Risiko

3436. Die Eigenkapitalanforderung an ein Institut für das allgemeine Risiko ist seine mit 8 % multiplizierte Nettogesamtposition.

Aktienindex-Terminkontrakte

↓ 93/6/EWG (angepasst)

3537. Aktienindex-Terminkontrakte und der deltagewichtete Gegenwert von Aktienindex-Terminkontraktoptionen und Aktienindex-Optionen, die sämtlich im Folgenden als „Aktienindex-Terminkontrakte“ bezeichnet werden, können nach den Positionen in den einzelnen Aktien aufgeschlüsselt werden. Diese Positionen können als zugrundeliegende Positionen in den betreffenden Aktien behandelt werden; und dementsprechend können sie vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden gegen die entgegengesetzten Positionen in den zugrundeliegenden Aktien selbst aufgerechnet werden.

↓ 93/6/EWG (angepasst)

3638. Die zuständigen Behörden sorgen dafür, daß ☒ ss ☒ alle Institute, die ihre Positionen in einer oder mehreren der Aktien eines Aktienindex- Terminkontrakts gegen eine oder mehrere entgegengesetzte Positionen desselben aufgerechnet haben, über genügend Eigenkapital zur Deckung des Risikos von Verlusten für den Fall verfügen, daß ☒ ss ☒ der Wert des Terminkontrakts sich nicht völlig gleichläufig mit dem der zugrunde liegenden Aktien entwickelt; dasselbe gilt, wenn ein Institut entgegengesetzte Positionen in Aktienindex-Terminkontrakten hält, deren Laufzeit und/oder Zusammensetzung nicht übereinstimmen.

↓ 93/6/EWG (angepasst)

3739. ~~Soweit die Nummern 35 und 36 nicht anwendbar sind,~~ ☒ Abweichend von den Absätzen 37 und 38 ☒ ist bei Aktienindex-Terminkontrakten, die an der Börse gehandelt werden und sich nach Ansicht der zuständigen Behörden auf Indizes mit einem hohen Diversifizierungsgrad beziehen, eine Eigenkapitalanforderung für das allgemeine Risiko in Höhe von 8 % vorgesehen, während für das spezifische Risiko keine Anforderungen gestellt werden. Diese Aktienindex-Terminkontrakte gehen in die Berechnung der Nettogesamtposition gemäß ~~Nummer 31~~ ☒ Absatz 33 ☒ ein, während sie bei der dort ebenfalls genannten Bruttogesamtposition nicht berücksichtigt werden.

↓ 93/6/EWG

3840. Wird ein Aktienindex-Terminkontrakt nicht in seine zugrundeliegenden Positionen aufgeschlüsselt, so wird er wie eine einzelne Aktie behandelt. Das spezifische Risiko für diese einzelne Aktie kann jedoch außer Betracht bleiben, wenn der betreffende Aktienindex-Terminkontrakt an der Börse gehandelt wird und sich nach Auffassung der zuständigen Behörden auf einen Index mit einem hohen Diversifizierungsgrad bezieht.

ÜBERNAHMEGARANTIEN

↓ 93/6/EWG (angepasst)

3941. Bei Übernahmegarantien für Schuldtitel und Aktien können die zuständigen Behörden einem Institut gestatten, das folgende Verfahren für die Berechnung seiner Eigenkapitalanforderungen anzuwenden: Zunächst berechnet es die Nettositionen, indem die mit einer Übernahmegarantie versehenen Positionen, die von Dritten auf der Grundlage einer förmlichen Vereinbarung gezeichnet oder mitgarantiert werden, in Abzug gebracht werden; ~~anschließend~~ Anschließend verringert es die Nettositionen durch Anwendung der ~~folgenden~~ Faktoren ☒ in Tabelle 4 ☒ :

Tabelle 4

— Arbeitstag Null:	100 %
— erster Arbeitstag:	90 %
— zweiter und dritter Arbeitstag:	75 %
— vierter Arbeitstag:	50 %
— fünfter Arbeitstag:	25 %
— nach dem fünften Arbeitstag:	0 %

↓ 93/6/EWG (angepasst)

Der „Arbeitstag Null“ ist der Arbeitstag, an dem das Institut die uneingeschränkte Verpflichtung eingegangen ist, eine bestimmte Menge von Wertpapieren zu einem vereinbarten Preis zu übernehmen.

Dann berechnet es seine Eigenkapitalanforderungen anhand der durch Anwendung der genannten Faktoren verringerten Übernahmepositionen.

Die zuständigen Behörden stellen sicher, daß ☒ ss ☒ das Institut über genügend Eigenkapital für das Verlustrisiko verfügt, das zwischen dem Zeitpunkt der anfänglichen Verpflichtung und dem ersten Arbeitstag besteht.

↓ neu

➤ Rat/EP (100%)

EIGENKAPITALANFORDERUNGEN FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO VON HANDELSBUCHPOSITIONEN, DIE DURCH KREDITDERIVATIE ABGESICHERT SIND

42. Gemäß den in den Absätzen 43 bis 46 genannten Grundsätzen ist eine durch Kreditderivate unterlegte Sicherung statthaft.

43. Eine vollständige Genehmigung wird dann erteilt, wenn sich der Wert der beiden Positionsseiten stets in die entgegengesetzte Richtung entwickelt, und dies in der Regel im gleichen Umfang. Dies wird bei jeder der beiden nachfolgend genannten Situationen der Fall sein:

- a) die beiden Seiten bestehen aus völlig identischen Instrumenten;
- b) eine Kassa-Kaufposition wird durch einen Total Rate of Return Swap (oder vice versa) abgesichert und es besteht eine exakte Übereinstimmung zwischen der Referenzposition und den zugrundeliegenden Forderungen (d.h. die Kassaposition). Die Fälligkeit des Swap selbst kann eine andere sein als die der zugrundeliegenden Forderung

In diesen Fällen sollten keine Seite der Position Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko angewandt werden.

44. Eine 80%ige Reduzierung wird dann angewandt, wenn sich der Wert der beiden Positionsseiten stets in die entgegengesetzte Richtung entwickelt und eine exakte Übereinstimmung zwischen der Referenzposition, der Fälligkeit sowohl der Referenzposition als auch des Kreditderivats und der Währung der zugrundeliegenden Forderung besteht. Darüber hinaus sollten Schlüsselmerkmale des Kreditderivatekontrakts nicht darauf hinauslaufen, dass die Kursbewegung des Kreditderivats wesentlich von den Kursbewegungen der Kassaposition abweicht. In dem Maße, wie mit der Transaktion Risiko übertragen wird, wird eine 80%ige Reduzierung der Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko auf die Seite der Transaktion angewandt, die mit den höheren Eigenkapitalanforderungen behaftet ist, wohingegen die Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko auf der Gegenseite mit Null angesetzt werden.

45. Eine teilweise Genehmigung wird dann erteilt, wenn sich der Wert der beiden Positionsseiten in der Regel in die entgegengesetzte Richtung bewegt. Dies dürfte in den folgenden Situationen der Fall sein:

- a) die Position wird von Absatz 43 Buchstabe b) abgedeckt; allerdings besteht eine Inkongruenz zwischen der Referenzposition und der zugrundeliegenden Forderung. Nichtsdestoweniger erfüllen die Positionen die folgenden Anforderungen:
 - (i) die Referenzposition hat einen „pari passu“-Rang gegenüber der zugrundeliegenden Zahlungsverpflichtung oder ist dieser nachgeordnet;
 - (ii) die zugrundeliegende Zahlungsverpflichtung und die Referenzposition haben ein und denselben Schuldner und haben rechtlich durchsetzbare wechselseitige Ausfallklauseln bzw. wechselseitige Vorfälligkeitsklauseln;
- b) die Position wird von Absatz 43 Buchstabe a) bzw. von Absatz 44 abgedeckt; allerdings besteht eine Währungsinkongruenz oder eine Laufzeitinkongruenz zwischen der Kreditbesicherung und der zugrundeliegenden Referenzposition (Währungsinkongruenzen sollten unter dem normalen Ausweis des Fremdwährungsrisikos unter Anhang III erfasst werden);

- c) die Position wird von Absatz 44 abgedeckt; allerdings besteht eine Inkongruenz zwischen der Kassaposition und dem Kreditderivat. Die zugrundeliegende Forderung ist Bestandteil der (lieferbaren) Verpflichtungen in der Kreditderivate-Dokumentation.

In jedem dieser Fälle sollte anstelle der Addierung der Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko für jede Seite der Transaktion lediglich die jeweils höhere der beiden Kapitalanforderungen angewandt werden.

46. > [...] < > In all denjenigen Fällen, die nicht unter die Absätze 43 bis 45 fallen, werden Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko für beide Seiten der Positionen ermittelt. <

EIGENKAPITALANFORDERUNGEN FÜR ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN (OGAW) IM HANDELSBUCH

47. Die Kapitalanforderungen für Positionen in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW), die die Bedingungen im Sinne von Artikel 11 für eine Handelsbuch-Kapitalbehandlung erfüllen, werden gemäß den in den Absätzen 48 bis 56 spezifizierten Methoden berechnet.

48. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Abschnitts wird auf OGAW-Positionen eine Eigenkapitalanforderung für das Positionsrisiko (spezifisch und allgemein) von 32% angewandt. Unbeschadet der Bestimmungen von Anhang III Absatz 3 Buchstabe i) bzw. von Anhang V Absatz 13 Buchstabe v), denen zufolge die in diesen Absätzen dargelegte modifizierte Gold-Behandlung angewandt wird, unterliegen OGAW-Positionen einer Eigenkapitalanforderung für das Positionsrisiko (spezifisch und allgemein) und das Wechselkursrisiko von höchstens 40%.

49. Die Institute können die Eigenkapitalanforderung für OGAW-Positionen, die die in Absatz 51 genannten Kriterien erfüllen, gemäß der in den Absätzen 53 bis 56 genannten Methoden ermitteln.

50. Sofern nicht anderweitig geregelt, ist keine Verrechnung zwischen den zugrundeliegenden Anlagen eines OGAW und anderen vom Institut gehaltenen Positionen statthaft.

ALLGEMEINE KRITERIEN

51. Die allgemeinen Zulassungskriterien für die Verwendung der in den Absätzen 53 bis 56 genannten Methoden für OGAWs, die von Gesellschaften emittiert werden, die wiederum innerhalb der Gemeinschaft beaufsichtigt werden oder dort gegründet wurden, sehen wie folgt aus:

- a) der Prospekt des OGAWs oder ein gleichwertiges Dokument umfassen:
 - (i) die Kategorien der Vermögenswerte, in die der OGAW investieren darf;
 - (ii) im Falle der Existenz von Anlagebeschränkungen die entsprechenden Beschränkungen und Methoden zu ihrer Berechnung;
 - (iii) im Falle der Zulässigkeit eines Hebels die Höchstgrenze dieses Hebels;
 - (iv) im Falle der Zulässigkeit von Anlagen in OTC-Finanzderivate oder Repo-ähnliche Geschäfte eine Strategie zur Begrenzung des Gegenparteiausfallrisikos, das sich aus diesen Geschäften ergibt;
- b) über die Geschäftstätigkeit des OGAWs wird in einem Haljahresbericht und in einem Jahresbericht informiert, die eine Bewertung der Aktiva und Passiva sowie der Gewinne und Geschäfte während des Berichtszeitraums ermöglichen;
- c) die Anteile des OGAWs sind in bar rückzahlbar, und zwar aus den Vermögenswerten des OGAWs auf täglicher Basis und auf Anfrage des Anteilsinhabers;
- d) die Anlagen der OGAWs sind von den Vermögenswerten der OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu trennen;
- e) das investierende Institut stellt eine angemessene Risikobewertung des OGAWs sicher.

52. Drittland-OGAW sind zulässig, sofern die Anforderungen unter Buchstabe a) bis e) von Absatz 51 erfüllt sind und die für das Institut zuständige Behörde ihre Zustimmung erteilt hat.

SPEZIFISCHE METHODEN

53. Sofern dem Institut die zugrundeliegenden Anlagen des OGAW auf Tagesbasis bekannt sind, kann das Institut auf die zugrundeliegenden Anlagen durchschauen, um die Eigenkapitalanforderungen für das Positionsrisiko (allgemein und spezifisch) für diese Positionen im Einklang mit den in diesem Anhang genannten Methoden zu berechnen bzw. -sofern statthaft - im Einklang mit den in Anhang V genannten Methoden. Aufgrund dieses Ansatzes werden Positionen in OGAWs wie Positionen in den zugrundeliegenden Anlagen des OGAWs behandelt. Eine Aufrechnung ist zwischen Positionen in den zugrundeliegenden Anlagen des OGAWs und anderen vom Institut gehaltenen Positionen gestattet, sofern das Institut eine ausreichende Zahl an Anteilen hält, um eine Einlösung/ im Austausch für die zugrundeliegenden Anlagen zu ermöglichen.

54. Die Institute können die Eigenkapitalanforderungen für das Positionsrisiko (allgemein und spezifisch) für Positionen in OGAWs gemäß den in diesem Anhang genannten Methoden berechnen bzw. -sofern statthaft - im Einklang mit den in Anhang V genannten Methoden, und zwar für angenommene Positionen, die jene repräsentieren, die erforderlich wären, um die Zusammensetzung und die Wertentwicklung eines extern geschaffenen Indexes oder eines festen Korbs von Aktien oder Schuldtiteln nachzubilden, auf den in Buchstabe a) eingegangen wird, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Ziel des OGAW-Mandats ist es, die Zusammensetzung und die Wertentwicklung eines extern geschaffenen Indexes oder eines festen Korbs von Aktien oder Schuldtiteln nachzubilden;
- b) es kann eindeutig eine Mindestkorrelation von 0,9 zwischen den täglichen Kursbewegungen des OGAWs und des Indexes oder des Korbs von Aktien oder Schuldtiteln, den er nachbildet, über einen Mindestzeitraum von sechs Monaten nachgewiesen werden. Unter Korrelation versteht man in diesem Zusammenhang den Korrelationskoeffizienten zwischen den Tagesrenditen auf den börsengehandelten Fonds und dem Index bzw. Korb von Aktien oder Schuldtiteln, den er nachbildet.

55. Sind dem Institut die zugrundeliegenden Anlagen des OGAWs auf Tagesbasis nicht bekannt, kann das Institut die Eigenkapitalanforderungen für das Positionsrisiko (allgemein und spezifisch) gemäß den in diesem Anhang genannten Methoden berechnen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) es wird davon ausgegangen, dass der OGAW zunächst bis zur unter seinem Mandat zulässigen Höchstgrenze in die Kategorien von Vermögenswerten investiert, die die höchste Eigenkapitalanforderung für das Positionsrisiko (allgemein und spezifisch) erhalten und sodann Anlagen in absteigender Reihenfolge tätigt, bis dass die maximale Gesamtanlagengrenze erreicht ist. Die Position im OGAW wird als direkte Anlage in der angenommenen Position behandelt;
- b) die Institute berücksichtigen bei der Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderung für das Positionsrisiko das maximale indirekte Risiko, das sie eingehen könnten, wenn sie über den OGAW Positionen mit Hebelwirkung aufnehmen, indem die Position im OGAW proportional bis zum maximalen Risiko in Bezug auf die zu Grunde liegenden Anlagebestandteile, das sich gemäß dem Anlagemandat ergeben könnte, angehoben wird;
- c) sollte die Eigenkapitalanforderung für das Positionsrisiko (allgemein und spezifisch) im Rahmen dieses Ansatzes die in Absatz 48 genannte übersteigen, wird die Eigenkapitalanforderung auf dieses Niveau festgelegt.

56. Die Institute können Berechnungen der Eigenkapitalanforderungen für das Positionsrisiko (allgemein und spezifisch) für OGAW-Positionen, die unter die Absätze 53 und 55 fallen, von Dritten verwenden, sofern die Berechnungen gemäß der in diesem Anhang genannten Methoden erfolgt sind und die Korrektheit der Berechnung und der Meldung angemessen sichergestellt ist.

↓ 93/6/EWG (angepasst) ➤ Rat/EP (100%)

ANHANG II

⊗ BERECHNUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN FÜR DAS ⊗ ABWICKLUNGSRISIKO UND ⊗ DAS ⊗ RISIKO DES ➤ [...] ◀ ➤ KONTRAHENTEN- KREDITAUSFALLRISIKOS ◀

ABWICKLUNGS-/ LIEFERRISIKO

↓ 98/31/EG Art. 1 Absatz 7 und Anhang 2 Buchstabe a (angepasst) ➤ Rat/EP (100%)

1. Im Fall von Geschäften, bei denen Schuldtitel, Aktien ➤ „Auslandswährungen“ ◀ und Waren (mit Ausnahme von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Wertpapier- und Warenverleih- und -leihgeschäften) nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden, muß ⊗ ss ⊗ das Institut die Preisdifferenz berechnen, die sich daraus zu seinen Ungunsten ergeben könnte. Es handelt sich dabei um die Differenz zwischen dem vereinbarten Abrechnungspreis für die betreffenden Schuldtitel, Aktien ➤ „Auslandswährungen“ ◀ oder Waren und ihrem aktuellen Marktwert, wenn diese Differenz mit einem Verlust für das Institut verbunden sein könnte. Zur Berechnung seiner Eigenkapitalanforderung ist dieser Differenzbetrag mit dem entsprechenden Faktor in Spalte A ➤ [...] ◀ ➤ von Tabelle 1 ◀ unter Nummer 2 zu multiplizieren.

↓ 93/6/EWG (angepasst)
➤ Rat/EP (100%)

➤ [...] <

☒ Tabelle 1 ☒

Anzahl der Arbeitstage nach dem festgesetzten Abrechnungstermin	Spalte A (in %)	➤ [...] <
5 — 15	8	➤ [...] <
16 — 30	50	➤ [...] <
31 — 45	75	➤ [...] <
46 und mehr	100	➤ [...] <

➤ VORLEISTUNGEN <

➤ 2a. Ein Kreditinstitut muss über Eigenmittel gemäß Tabelle 1a verfügen.

- a) wenn es für Wertpapiere, Auslandswährungen oder Waren bezahlt hat, bevor es diese erhalten hat, oder Wertpapiere, Auslandswährungen oder Waren ausgeliefert hat, bevor es deren Bezahlung entgegengenommen hat; und
- b) im Falle grenzüberschreitender Geschäfte, wenn nach erfolgter Zahlung oder Lieferung mindestens ein Tag vergangen ist. <

➤ Tabelle 1a: Eigenkapitalanforderung für Vorleistungen

<u>Art des Geschäfts</u>	<u>Bis zur ersten vertraglich vereinbarten Zahlung oder Lieferlücke</u>	<u>Von der ersten vertraglich vereinbarten Zahlung/Lieferlücke bis zu vier Tagen nach der zweiten vertraglich vereinbarten Zahlung oder Lieferlücke</u>	<u>Vom fünften Geschäftstag nach der zweiten vertraglich vereinbarten Zahlung oder Lieferlücke bis zur Löschung des Geschäfts</u>
<u>Vorleistung</u>	<u>Keine Eigenkapitalanforderung</u>	<u>Behandlung wie ein Darlehen</u>	<u>Abzug des übertragenen Werts plus dem aktuellen positiven Forderungsbetrag von den Eigenmitteln</u>

↙

➤ 2b. Institute, die den in Artikel 84 bis 89 der Richtlinie [2000/12/EG] beschriebenen Ansatz anwenden, können bei der Ansetzung eines Risikogewichts für Forderungen aus nicht abgewickelten Geschäften gemäß Tabelle 1a Spalte 3 bei Gegenparteien, gegen die keine andere Bankbuch-Forderung besteht, die Zuordnung der PDs anhand eines externen Ratings vornehmen. Institute, die eigene LGD-Schätzungen verwenden, können die LGD nach Anhang VII Teil 2 Nummer 8a der Richtlinie [2000/12/EG] für alle Forderungen aus nicht abgewickelten Geschäften, die gemäß Tabelle 1a Spalte 3 behandelt werden, anwenden, sofern sie die LGD auf alle entsprechenden Forderungen anwenden. Alternativ dazu können Institute, die den Ansatz gemäß Artikel 84 bis 89 der Richtlinie [2000/12/EG] anwenden, die Risikogewichte gemäß Artikel 78 bis 83 der Richtlinie [2000/12/EG] anwenden, sofern sie diese auf alle entsprechenden Forderungen anwenden, oder ein 100%iges Risikogewicht auf alle derartigen Forderungen anwenden.

Resultiert aus Geschäften, bei denen bei Zahlung keine Lieferung erfolgt, kein nennenswerter positiver Forderungsbetrag, so können die Institute für diese Forderungen ein Risikogewicht von 100% ansetzen. ↙

➤ 2c. Bei einem systemweiten Ausfall eines Abrechnungs- oder Clearingsystems können die zuständigen Behörden die gemäß den Absätzen 1 und 2a berechneten Eigenkapitalanforderungen bis zur Behebung des Schadens aussetzen. In diesem Falle wird das Versäumnis einer Gegenpartei, ein Geschäft abzuwickeln, nicht als kreditrisikorelevanter Ausfall angesehen. ◀

➤ [...] ◀ ➤ KONTRAHENTENKREDITAUSFALLRISIKO (Counterparty Credit Risk, CCR) ◀

↕ neu

➤ Rat/EP (100%)

3. Ein Institut ist gehalten, das ➤ [...] ◀ ➤ Kontrahentenkreditrisiko ◀ mit Eigenkapital zu unterlegen, wenn sich dieses Risiko aus Risikopositionen ergibt, die auf Grund folgender Elemente entstanden sind:

- a) Vorleistungen;
- b) nicht börsengehandelte Derivate und Kreditderivate;
- c) Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte; Wertpapierleih- oder verleihgeschäfte bzw. Warenleih- oder verleihgeschäfte mit Wertpapieren oder Waren, die Gegenstand des Handelsbuches sind;
- d) ➤ [...] ◀ ➤ Kreditgewährungs-Einschüsse auf der Grundlage von Wertpapieren oder Waren; ◀
 - da) Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist. ◀

4. In diesem Sinne wird davon ausgegangen, dass eine Vorleistung erfolgt ist, wenn das Institut die Wertpapiere und Waren vor ihrer Lieferung bezahlt hat bzw. wenn es Wertpapiere oder Waren vor Erhalt ihrer Bezahlung geliefert hat bzw. im Falle von grenzüberschreitenden Geschäften, wenn seit der Zahlung oder Lieferung mindestens ein Tag vergangen ist.

5. Vorbehaltlich der Absätze 6 bis 9 werden Forderungswerte und risikogewichtete Forderungsbeträge für derlei Forderungen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie [2000/12/EG] Abschnitt 3 Kapitel 2 Titel V berechnet, wobei Verweise auf ‚Kreditinstitute‘ in diesem Abschnitt als Verweise auf ‚Institute‘, Verweise auf ‚Mutterkreditinstitute‘ als Verweise auf ‚Mutterinstitute‘ verstanden und damit einhergehende Begriffe entsprechend ausgelegt werden.

6. Im Sinne von Absatz 5 gilt Folgendes:

Anhang IV der Richtlinie [2000/12/EG] wird als geändert angesehen, indem nach Punkt 3 > [...] < die Worte ‘und Kreditderivative’ eingefügt werden;

Anhang III der Richtlinie [2000/12/EG] wird als geändert angesehen, indem nach Tabelle 1 > [...] < Folgendes eingefügt wird:

„Um eine Zahl für ein potenzielles künftiges Kreditrisiko im Falle von Total Return Swap-Kreditderivaten und von Credit Default Swap-Kreditderivativen zu erhalten, wird der Nominalwert dieses Instruments mit den folgenden Prozentsätzen multipliziert:

Wenn eine Referenzposition dergestalt ist, dass sie für den Fall, dass sie eine direkte Forderung für das Institut darstellen würde, eine qualifizierte Position im Sinne von Anhang I wäre: - 5%;

Wenn eine Referenzposition dergestalt ist, dass sie für den Fall, dass sie eine direkte Forderung für das Institut darstellen würde, keine qualifizierte Position im Sinne von Anhang I wäre: - 10%;

Im Falle eines Credit Default Swap ist es einem Institut, dessen Risikoposition aus dem Swap eine Kaufposition in Bezug auf die zugrundeliegenden Positionen ist, gestattet, eine Zahl von 0% für das potenzielle künftige Kreditrisiko anzusetzen, es sei denn der Credit Default Swap unterliegt einer Glattstellung infolge der Insolvenz der Gegenpartei, deren Risiko aus dem Swap eine Verkaufsposition in Bezug auf den zugrundeliegenden Positionen ist, auch wenn die zugrundeliegende Position nicht ausgefallen ist.“

Schafft das Kreditderivat eine Sicherung in Bezug auf den *n-ten Ausfall* unter einer Reihe von zugrundeliegenden Zahlungsverpflichtungen, wird der Prozentsatz, der von den zuvor Genannten anzuwenden ist, durch die Verpflichtung mit der *n-ten* niedrigsten Kreditqualität bestimmt, die wiederum dadurch ermittelt wird, dass festgestellt wird ob es sich, angenommenes wäre eine direkte Position des Instituts , um eine qualifizierte Position im Sinne von Anhang I handeln würde.

7. Im Sinne von Absatz 5 wird es den Instituten bei der Berechnung ihrer risikogewichteten Forderungsbeträge nicht gestattet, für die Anerkennung der Auswirkungen von Finanzsicherheiten die Einfache Methode für Finanzsicherheiten zu verwenden, die Gegenstand von Anhang VIII Teil 3 Absätze 25 bis 30 der Richtlinie [2000/12/EG].

8. > [...] < > Im Sinne von Absatz 5 können im Falle von Pensionsgeschäften sowie Wertpapierleih- und -verleihgeschäften und Warenleih- und -verleihgeschäften, die im Handelsbuch verbucht werden, alle Finanzinstrumente und Waren, die geeignet sind, um in das Handelsbuch aufgenommen zu werden, als taugliche Sicherheit anerkannt werden. Bei Forderungen aufgrund von nicht börsengehandelten Derivaten, die im Handelsbuch verbucht sind, können Waren, die geeignet sind, um in das Handelsbuch aufgenommen zu werden, ebenfalls als taugliche Sicherheiten anerkannt werden. Im Hinblick auf die Berechnung von Volatilitätsanpassungen in Fällen, in denen solche Finanzinstrumente oder Waren, die nicht unter Anhang VIII der Richtlinie [2000/12/EG] fallen, verliehen, veräußert oder bereitgestellt bzw. mittels einer Sicherheit oder auf andere Art und Weise geliehen, angekauft oder aufgenommen werden, und in denen das Institut die von der Aufsicht vorgegebenen Volatilitätsanpassungen gemäß Anhang VIII Teil 3 der Richtlinie [2000/12/EG] zugrunde legt, werden diese Instrumente und Waren auf die gleiche Art und Weise behandelt wie die Aktien eines Nebenindex, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden. <

> Legen Institute die auf eigenen Schätzungen beruhenden Volatilitätsanpassungen gemäß Anhang VIII Teil 3 der Richtlinie [2000/12/EG] bei nicht unter Anhang VIII der Richtlinie [2000/12/EG] fallenden Finanzinstrumenten oder Waren zugrunde, werden Volatilitätsanpassungen einzeln ermittelt. Legen Institute den auf internen Methoden basierenden Ansatz gemäß Anhang VII Teil 3 der Richtlinie [2000/12/EG] zugrunde, können sie diesen Ansatz auch im Handelsbuch zugrunde legen. <

9. Im Sinne von Absatz 5 wird im Zusammenhang mit der Anerkennung von Rahmenaufrechnungsvereinbarungen, die Pensionsgeschäfte und/ oder Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte und Warenleih- und -verleihgeschäfte und/ oder andere kapitalmarktgetriebene Geschäfte betreffen, die Aufrechnung zwischen Positionen des Handelsbuches und des Nichthandelsbuches nur dann anerkannt, wenn die aufgerechneten Geschäfte die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) alle Geschäfte werden täglich zu Marktkursen bewertet;
- b) ➤ [...] < ➤ alle Positionen, die im Rahmen der Transaktionen geliehen, angekauft oder aufgenommen werden, können gemäß Titel V Kapitel 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 der Richtlinie [2000/12/EG] als taugliche finanzielle Sicherheit anerkannt werden, ohne dass Abschnitt 8 dieses Anhangs zur Anwendung gelangt. <

10. Ist ein im Handelsbuch ausgewiesenes Kreditderivat Bestandteil eines internen Absicherungsgeschäfts und ist die Kreditbesicherung gemäß der Richtlinie [2000/12/EG] anerkannt, wird davon ausgegangen, dass die Position im Kreditderivat kein Gegenparteiausfallrisiko verursacht.

11. Die Eigenkapitalanforderung beläuft sich auf 8% sämtlicher risikogewichteten Forderungsbeträge.

↓ 93/6/EWG

Vorleistungen

↓ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und
Anhang 2 Buchstabe b

~~3.1. Ein Institut muß Eigenkapital zur Deckung des Gegenpartei-Risikos halten, wenn~~

~~i) es Wertpapiere oder Waren vor deren Eingang bezahlt oder Wertpapiere oder Waren vor Eingang der Bezahlung geliefert hat und~~

~~ii) bei grenzüberschreitenden Transaktionen ein oder mehrere Tage seit dieser Zahlung oder Lieferung vergangen sind.~~

~~3.2. Die Eigenkapitalanforderung beträgt 8 % des Werts der Wertpapiere bzw. Waren oder des dem Institut geschuldeten Geldbetrags, multipliziert mit dem für die Gegenpartei geltenden Risikogewicht.~~

↓ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und
Anhang 2 Buchstabe c (angepasst)

~~**Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Wertpapierleih- und
verleihgeschäfte und Warenleih- und verleihgeschäfte**~~

~~4.1. Im Fall von Pensionsgeschäften und Wertpapier- oder Warenverleihgeschäften mit Wertpapieren oder Waren, welche Bestandteil des Wertpapierhandels sind, berechnet das Institut die Differenz zwischen dem Marktwert der Wertpapiere oder Waren und dem vom Institut aufgenommenen Betrag oder dem Marktwert der Sicherheiten, wenn die Differenz positiv ist. Im Fall von umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapier- oder Warenleihgeschäften berechnet das Institut die Differenz zwischen dem von ihm verliehenen Betrag oder dem Marktwert der geleisteten Sicherheiten und dem Marktwert der erhaltenen Wertpapiere oder Waren, wenn diese Differenz positiv ist.~~

↓ 93/6/EWG

~~Die zuständigen Behörden treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der Überschußbetrag der Sicherheit hinreichend hoch ist.~~

~~Ferner dürfen die zuständigen Behörden es den Instituten gestatten, daß sie den Überschußbetrag der Sicherheit nicht in die Berechnung gemäß dem ersten Unterabsatz dieser Nummer einbeziehen, wenn der Überschußbetrag der Sicherheit derart garantiert ist, daß die die Wertpapiere übertragende Partei stets sicher sein kann, daß der Überschußbetrag der Sicherheit bei Leistungsausfällen der Gegenpartei zurückgegeben wird.~~

~~Die aufgelaufenen Zinsen sind in die Berechnung des Marktwerts der verliehenen oder aufgenommenen Beträge und der Sicherheiten einzubeziehen.~~

~~4.2. Die Eigenkapitalanforderung beläuft sich auf 8 % des sich aus Nummer 4.1 ergebenden Werts, multipliziert mit dem auf die betreffende Gegenpartei anwendbaren Risikogewicht.~~

~~Abgeleitete Instrumente des Freiverkehrs~~

↓ 98/33/EC Artikel 3 Absatz 2

~~5. Bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderung für abgeleitete Instrumente des Freiverkehrs legt das Institut Anhang II der Richtlinie 89/647/EWG zugrunde. Die Risikogewichte der Gegenpartei werden gemäß Artikel 2 Nummer 9 der vorliegenden Richtlinie festgelegt.~~

~~Bis zum 31. Dezember 2006 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die durch eine Clearingstelle abgewickelten Geschäfte des Freiverkehrs, bei denen die Clearingstelle als Gegenpartei fungiert und alle Beteiligten die Risikopositionen, die sie für die Clearingstelle darstellen, täglich in vollem Umfang durch eine Sicherheitsleistung absichern, wobei die Absicherung sich sowohl auf die laufende Risikoposition als auch auf die potentielle künftige Risikoposition erstreckt, von der Anwendung der in Anhang II beschriebenen Methoden ausnehmen. Die zuständigen Behörden müssen der Auffassung sein, daß die geleistete Sicherheit den gleichen Schutz bietet wie die Sicherheit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) Nummer 7 der Richtlinie 89/647/EWG und daß ausgeschlossen ist, daß die Risikopositionen der Clearingstelle den Marktwert der geleisteten Sicherheit übersteigen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, in welcher Weise sie von dieser Möglichkeit Gebrauchmachen.~~

SONSTIGES

~~6. Die Eigenkapitalanforderungen der Richtlinie 89/647/EWG finden auf Forderungen in Form von Gebühren, Provisionen, Zinsen, Dividenden und Einschüssen auf börsengängige Termin- oder Optionskontrakte Anwendung, die weder in diesem Anhang noch in Anhang I erfasst sind oder von den Eigenmitteln gemäß Anhang V Nummer 2 Buchstabe d) abgezogen werden und die unmittelbar mit den Posten des Wertpapierhandels zusammenhängen.~~

~~Die Risikogewichte der Gegenpartei werden gemäß Artikel 2 Nummer 9 dieser Richtlinie festgelegt.~~

↓ 93/6/EWG (angepasst)

ANHANG III

⊗ BERECHNUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN FÜR DAS ⊗ FREMDWÄHRUNGSRISIKO

↓ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und
Anhang 3 Buchstabe a (angepasst)

1. Übersteigt die nach dem ~~nachstehenden~~ ⊗ in Absatz 2 genannten ⊗ Verfahren berechnete Summe des Nettogesamtbetrags der Devisenpositionen und der Nettogoldposition eines Instituts 2 % des Gesamtbetrags seiner Eigenmittel, wird die Summe seiner Nettodevisenposition und seiner Nettogoldposition bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderung für das Fremdwährungsrisiko mit 8 % multipliziert.

~~Bis zum 31. Dezember 2004 können die zuständigen Behörden einem Institut gestatten, seine Eigenkapitalanforderung zu berechnen, indem es den Betrag, um den die Summe des Nettogesamtbetrags der Devisenpositionen und der Nettogoldposition 2 % des Gesamtbetrags seiner Eigenmittel übersteigt, mit 8 % multipliziert.~~

↓ 93/6/EWG (angepasst)

2. Die Berechnung ⊗ der Eigenkapitalanforderungen für das Fremdwährungsrisiko ⊗ erfolgt in zwei Stufen.

↓ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und
Anhang 3 Buchstabe b (angepasst)



32.1. Zunächst wird der Nettobetrag der offenen Positionen des Instituts in den einzelnen Währungen (einschließlich der Währung der Rechnungslegung) und in Gold berechnet.

Diese ☒ offenen ☒ Positionen ergeben sich durch Summierung der folgenden Elemente (positiv oder negativ):

- a) Netto-Kassaposition (d. h. alle Aktiva bezüglich aller Passiva einschließlich der aufgelaufenen und noch nicht fälligen Zinsen in der betreffenden Währung oder, im Fall von Gold, die Nettokassaposition in Gold);
- b) Netto-Terminposition (d. h. alle ausstehenden Beträge abzüglich aller zu zahlenden Beträge im Rahmen von Devisen- und Goldtermingeschäften einschließlich der Devisen- und Gold-Terminkontrakte und des Kapitalbetrags der Währungs-Swaps, die nicht in der Kassaposition enthalten sind);
- c) unwiderrufliche Garantien (und vergleichbare Instrumente), die mit Sicherheit in Anspruch genommen werden und aller Voraussicht nach uneinbringlich sind;
- d) Nettobetrag der künftigen, noch nicht angefallenen, aber bereits voll abgesicherten Einnahmen und Ausgaben (nach dem Ermessen der meldenden Institute und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörden können jene Nettobeträge der künftigen Einnahmen und Ausgaben, die in den Büchern noch nicht erfaßt, jedoch durch Devisentermingeschäfte bereits voll abgesichert sind, hier einbezogen werden). Ein solcher Ermessensspielraum ist durchgängig in der gleichen Weise zu nutzen;

e) mit Hilfe des Delta-Faktors (bzw. auf Basis des Delta-Faktors) ermittelter Netto-Gegenwert des gesamten Bestands an Devisen- und Gold-Optionen;

f) Marktwert der sonstigen (d. h. nicht auf Devisen oder Gold bezogen) Optionen;

g) Alle Positionen, die ein Institut bewußt eingegangen ist, um sich gegen die nachteilige Auswirkung einer Wechselkursänderung auf seinen Eigenkapitalkoeffizienten abzusichern, können bei der Errechnung der offenen Netto-Fremdwährungspositionen ausgeschlossen werden. Solche Positionen sollten nichts mit dem Handel zu tun haben oder struktureller Art sein, und ihr Ausschluß — und jegliche Änderung der Bedingungen für ihren Ausschluß — erfordert die Zustimmung der zuständigen Behörden. Positionen eines Instituts im Zusammenhang mit Posten, die bereits bei der Berechnung der Eigenmittel in Abzug gebracht wurden, können unter den gleichen Bedingungen genauso behandelt werden.

Im Hinblick auf die im ersten Unterabsatz genannte Berechnung werden für Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW) die aktuellen Fremdwährungspositionen der OGAWs berücksichtigt. Die Institute können den Ausweis von Fremdwährungspositionen in OGAWs heranziehen, der von seiten Dritter vorgenommen wurde, sofern die Korrektheit dieses Ausweises ausreichend sichergestellt ist. Kennt ein Institut die Fremdwährungspositionen in einem OGAW nicht, wird davon ausgegangen, dass in den OGAW bis zur im Rahmen seines Mandats möglichen Höchstgrenze in Fremdwährungspositionen investiert wurde. Die Institute tragen hierbei bei der Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderung für Fremdwährungsrisiken im Hinblick auf ihre Handelsbuchpositionen dem maximalen indirekten Risiko Rechnung, dass sie erreichen könnten, wenn sie mittels des OGAWs Positionen mit Hebelwirkung aufnehmen würden. Dies erfolgt, indem die Position im OGAW proportional bis zum Höchstisiko angehoben wird, das in Bezug auf die zugrundeliegenden Positionen eingegangen werden kann, die sich aus dem Anlagemandat ergeben. Die angenommene Position des OGAWs in Fremdwährungen wird wie eine gesonderte Währung behandelt, d.h. wie die Behandlung der Anlagen in Gold. Abändernd gilt allerdings, dass – sofern die Ausrichtung der OGAW-Anlage bekannt ist - die Gesamtkaufposition zur offenen Gesamtfremdwährungskaufposition hinzuaddiert und die Gesamtverkaufposition zur offenen Gesamtfremdwährungsverkaufposition addiert werden kann. Eine Aufrechnung derartiger Positionen vor der Berechnung wäre nicht zulässig.

↓ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und
Anhang 3 Buchstabe b

~~3.2~~ Es wird in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt, den Instituten zu gestatten, bei der Berechnung der offenen Nettopositionen in den einzelnen Währungen und in Gold den jeweiligen Nettomarktwert heranzuziehen.

↓ 93/6/EWG
→₁ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und
Anhang.3 Buchstabe c

→₁ 42.2. Anschließend werden die Nettobeträge der Kauf- und Verkaufspositionen in den einzelnen Währungen mit Ausnahme der Währung der Rechnungslegung und die Nettokauf- und Verkaufsposition in Gold zum Kassakurs in die Währung der Rechnungslegung umgerechnet. ← Schließlich werden diese getrennt summiert, um den Nettogesamtbetrag der Kaufpositionen und den Nettogesamtbetrag der Verkaufspositionen zu ermitteln. Der höhere dieser beiden Gesamtbeträge entspricht dem Nettogesamtbetrag der Devisenpositionen des Instituts.

↓ 93/6/EWG (angepasst)

~~53. Unbeschadet der Nummern 1 bis 4~~ ☒ Abweichend von Absatz 1 und 2 ☒ können die zuständigen Behörden bis zu einer späteren Koordinierung vorschreiben oder gestatten, daß ☒ ss ☒ die Institute für die Zwecke dieses Anhangs ~~andere~~ ☒ die folgenden ☒ Verfahren anwenden.

~~63.1. Erstens können die~~ Die zuständigen Behörden können gestatten, daß die Institute bei Positionen in eng verbundenen Währungen niedrigeren Eigenkapitalanforderungen als denen genügen, die sich aus der Anwendung der ~~Nummern 1 bis 4~~ Absätze 1 und 2 ergeben würden. Eine enge Verbindung zwischen zwei Währungen darf von den zuständigen Behörden nur unterstellt werden, wenn bei Zugrundelegung der täglichen Wechselkurse für die letzten drei Jahre eine Wahrscheinlichkeit von mindestens 99 % — oder für die letzten fünf Jahre eine solche von 95 % — besteht, daß aus gleich hohen und entgegengesetzten Positionen in diesen Währungen über die nächsten zehn Arbeitstage ein Verlust entsteht, der höchstens 4 % des Werts der betreffenden ausgeglichenen Position (in der Währung der Rechnungslegung) beträgt. Für die ausgeglichene Position in zwei eng verbundenen Währungen beträgt die Eigenmittelanforderung 4 % des Werts der ausgeglichenen Position. Für nicht ausgeglichene Positionen in eng verbundenen Währungen und für alle Positionen in anderen Währungen gilt eine Eigenkapitalanforderung von 8 %, multipliziert mit der höheren der beiden Summen für die Nettokauf- bzw. -verkaufspositionen in diesen Währungen, nachdem die ausgeglichenen Positionen in eng verbundenen Währungen in Abzug gebracht wurden.

↓ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und
Anhang 3 Buchstabe d (angepasst)

~~Zweitens können die zuständigen Behörden bis zum 31. Dezember 2004 einem Institut gestatten, für die Zwecke dieses Anhangs statt eines der unter den Nummern 1 bis 6 beschriebenen Verfahren ein alternatives Verfahren anzuwenden. Die nach diesem Verfahren berechnete Eigenkapitalanforderung muß so hoch sein, daß sie 2 % der gemäß Nummer 4 berechneten offenen Nettoposition übersteigt und bei Zugrundelegung der Wechselkurschwankungen während sämtlicher gleitenden 10 Arbeitstage Zeiträume in den letzten drei Jahren den wahrscheinlichen Verlust für mindestens 99 % der Zeit übersteigt. Das alternative Verfahren nach Absatz 1 darf nur unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:~~

~~i) Die Berechnungsformel und die Korrelationsschätzungen werden von den zuständigen Behörden unter Zugrundelegung der Wechselkurschwankungen festgelegt.~~

~~ii) die Korrelationsschätzungen werden von den zuständigen Behörden im Lichte der Entwicklung auf den Devisenmärkten regelmäßig überprüft.~~

§3.2. Drittens können die zuständigen Behörden den Instituten gestatten, die Positionen in Währungen, für die eine rechtlich bindende zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, der zufolge ihre Schwankung gegenüber anderen in dieser Vereinbarung erfaßten Währungen begrenzt wird, bei dem von ihnen angewandten Verfahren nach den ~~Nummern 1 bis 7~~ Absätzen 1, 2 und 3.1 zu vernachlässigen. Die Institute haben ihre ausgeglichenen Positionen in diesen Währungen zu berechnen und dafür eine Eigenkapitalanforderung zu erfüllen, die mindestens der Hälfte der in der zwischenstaatlichen Vereinbarung für die betreffenden Währungen festgelegten höchstzulässigen Schwankung entspricht. Nicht ausgeglichene Positionen in diesen Währungen sind wie andere Währungen zu behandeln.

~~Unbeschadet~~ Abweichend von der Regelung nach dem ersten Unterabsatz können die zuständigen Behörden gestatten, daß die Kapitalanforderung für die ausgeglichenen Positionen in Währungen der Mitgliedstaaten, die an der zweiten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen, 1,6 % des Werts dieser ausgeglichenen Positionen betragen darf.

↓ 93/6/EWG (angepasst)

~~9. Die zuständigen Behörden unterrichten den Rat und die Kommission gegebenenfalls von den Verfahren, die sie nach den Nummern 6 bis 8 vorschreiben oder gestatten.~~

~~10. Die Kommission erstattet dem Rat Bericht über die unter Nummer 9 genannten Verfahren und schlägt erforderlichenfalls unter gebührender Berücksichtigung internationaler Entwicklungen eine einheitliche Behandlung des Fremdwährungsrisikos vor.~~

↓ 93/6/EWG

~~14.~~ 14. Nettopositionen in Korbwährungen können gemäß den geltenden Quoten in die verschiedenen Währungen, aus denen sich diese zusammensetzen, aufgeschlüsselt werden.

↓ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und
Anhang 5 (angepasst)

ANHANG ~~VIII~~ IV

**⊗ BERECHNUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN FÜR DAS ⊗
WARENPOSITIONSRISIKO**

↓ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und
Anhang 5

1. Jede Position in Waren oder warenunterlegten Derivaten wird in Standardmaßeinheiten ausgedrückt. Der Kassakurs der einzelnen Waren wird in der Währung der Rechnungslegung angegeben.

↓ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und
Anhang 5 (angepasst)

2. Positionen in Gold oder goldunterlegten Derivaten gelten als dem Fremdwährungsrisiko unterliegend und werden im Hinblick auf die Berechnung des Marktrisikos gemäß Anhang III oder gegebenenfalls Anhang ~~VIII~~ behandelt.

3. Positionen, die lediglich der Bestandsfinanzierung dienen, können für die Zwecke dieses Anhangs von der Berechnung des Warenpositionsrisikos ausgeschlossen werden.

4. Die Zins- und Fremdwährungsrisiken, die nicht von anderen Bestimmungen dieses Anhangs abgedeckt werden, werden bei der Berechnung des allgemeinen Risikos gehandelter Schuldtitel und bei der Berechnung des Fremdwährungsrisikos berücksichtigt.

5. Wird die Verkaufsposition eher fällig als die Kaufposition, so hat das Institut auch Vorkehrungen gegen das Risiko eines Liquiditätsengpasses zu treffen, das auf einigen Märkten bestehen kann.

6. Der Überschuß der Kauf-(Verkaufs-)positionen eines Instituts über seine Verkaufs-(Kauf-)positionen in derselben Ware und in identischen Wareterminkontrakten, Optionen und Optionsscheinen ist seine Nettoposition im Sinne von ~~Nummer~~ Absatz 19 in bezug auf diese Ware.

Die zuständigen Behörden können die Möglichkeit vorsehen, daß ss Positionen in Derivaten — wie unter den ~~Nummern~~ Absätzen 8, 9 und 10 beschrieben — als Positionen in der zugrundeliegenden Ware behandelt werden.

↓ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 5

7. Die zuständigen Behörden können die nachstehenden Positionen als Positionen in derselben Ware ansehen:

a) Positionen in verschiedenen Unterkategorien derselben Ware, wenn diese Unterkategorien bei der Lieferung untereinander austauschbar

sind, sowie

b) Positionen in ähnlichen Waren, wenn sie nahe Substitute sind und ihre Preisentwicklung für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr eine eindeutige Mindestkorrelation von 0,9 aufweist.

↓ 98/31/ EG Artikel 1 Absatz 7 und
Anhang 5

SPEZIFISCHE INSTRUMENTE

↓ 98/31/ EG Artikel 1 Absatz 7 und
Anhang 5 (angepasst)

8. Warenterminkontrakte und Terminpositionen bezüglich des Kaufs oder Verkaufs bestimmter Waren sind als fiktive, in einer Standardmaßeinheit ausgedrückte Beträge in das Risikomeßsystem aufzunehmen und gemäßihrem Fälligkeitstermin in das entsprechende Laufzeitband einzustellen.

Die zuständigen Behörden können die Möglichkeit vorsehen, daß ss die Eigenkapitalanforderung für einen börsengehandelten Terminkontrakt dem von der Börse geforderten Einschuß ss entspricht, sofern ihnen ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist, daß ss dieser dem mit dem Terminkontrakt verbundenen Risiko genau entspricht und mindestens so hoch ist wie die Eigenkapitalanforderung für einen Terminkontrakt, die sich bei Zugrundelegung der nachstehend in diesem Anhang beschriebenen Berechnungsmethode oder bei Anwendung der in Anhang VIII beschriebenen internen Modelle ergeben würde.

Die zuständigen Behörden können ~~bis zum 31. Dezember 2006~~ ferner die Möglichkeit vorsehen, daß ss die Eigenkapitalanforderung für ein ~~in Freiverkehr~~ nicht über eine Börse getätigtes Geschäft mit warenunterlegten Derivaten im Sinne ~~dieser Nummer~~ dieses Absatzes , das über eine von ihnen anerkannte Clearing-Stelle abgewickelt wird, dem von der Clearing- Stelle geforderten Einschuß ss entspricht, sofern ihnen ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist, daß ss der Einschuß ss dem mit diesem Geschäft verbundenen Risiko genau entspricht und mindestens so hoch ist wie die Eigenkapitalanforderung für das betreffende Geschäft, die sich bei Zugrundelegung der nachstehend in diesem Anhang beschriebenen Berechnungsmethode oder bei Anwendung der in Anhang VIII beschriebenen internen Modelle ergeben würde.

↓ 98/31/ EG Artikel 1 Absatz 7 und
Anhang 5 (angepasst)

9. Warenswaps, bei denen eine Seite der Transaktion ein fester Preis und die andere der jeweilige Marktpreis ist, sind beim in den Absätzen 13 bis 18 beschriebenen Laufzeitband-Verfahren als eine Reihe von dem Nominalwert des Geschäfts entsprechenden Positionen zu behandeln, wobei eine Position jeweils einer Zahlung aus dem Swap entspricht und in das entsprechende Laufzeitband der Tabelle ~~in Nummer 13~~ 1 eingestellt wird. Dabei handelt es sich um Kaufpositionen, wenn das Institut einen festen Preis zahlt und einen variablen Preis erhält, und um Verkaufspositionen, wenn das Institut einen festen Preis erhält und einen variablen Preis zahlt.

Warenswaps, bei denen die beiden Seiten der Transaktion verschiedene Waren betreffen, sind für beide Waren getrennt in den jeweiligen Laufzeitbandfächer einzustellen

↓ 98/31/ EG Artikel 1 Absatz 7 und
Anhang 5 (angepasst)

10. Optionen auf Waren oder auf warenunterlegte Derivate sind für die Zwecke dieses Anhangs wie Positionen zu behandeln, deren Wert dem mit dem Delta-Faktor multiplizierten Basiswert entspricht. Die letztgenannten Positionen können gegen entgegengesetzte Positionen in identischen zugrundeliegenden Waren oder warenunterlegten Derivaten aufgerechnet werden. Dabei ist der Delta-Faktor der betreffenden Börse oder der von den zuständigen Behörden berechnete Delta-Faktor zugrunde zu legen; falls ein solcher nicht vorhanden ist — und bei ~~Freiverkehrsoptionen~~ nicht börsengehandelten Optionen — wird der von dem Institut selbst berechnete Delta-Faktor zugrunde gelegt, sofern das von dem Institut verwendete Modell den Anforderungen der zuständigen Behörden entspricht.

Die zuständigen Behörden können jedoch auch vorschreiben, daß Δ ss Δ die Institute den Delta-Faktor nach einem von den Behörden angegebenen Verfahren berechnen.

~~Die zuständigen Behörden schreiben vor, daß e Δ E Δ ine Absicherung der sonstigen mit Warenoptionen verbundenen Risiken Δ ist Δ — abgesehen vom Delta-Faktor-Risiko — zu gewährleisten ist.~~

Die zuständigen Behörden können die Möglichkeit vorsehen, daß Δ ss Δ die Eigenkapitalanforderung für eine geschriebene börsengehandelte Warenoption dem von der Börse geforderten Einschuß Δ ss Δ entspricht, sofern ihnen ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist, daß Δ ss Δ dieser dem mit der Option verbundenen Risiko genau entspricht und mindestens so hoch ist wie die Eigenkapitalanforderung für eine Option, die sich bei Zugrundelegung der nachstehend in diesem Anhang beschriebenen Berechnungsmethode oder bei Anwendung der in Anhang VIII beschriebenen internen Modelle ergeben würde.

Die zuständigen Behörden können ~~bis zum 31. Dezember 2006~~ ferner die Möglichkeit vorsehen, daß Δ ss Δ die Eigenkapitalanforderung für eine ~~Freiverkehr~~ Δ nicht börsengehandelte Δ Warenoption, die über eine von ihnen anerkannte Clearingstelle abgewickelt wird, dem von der Clearingstelle geforderten Einschuß Δ ss Δ entspricht, sofern ihnen ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist, daß Δ ss Δ der Einschuß Δ ss Δ dem mit der Option verbundenen Risiko genau entspricht und mindestens so hoch ist wie die Eigenkapitalanforderung für eine ~~Freiverkehrsoption~~ Δ nicht börsengehandelte Option Δ , die sich bei Zugrundelegung der nachstehend in diesem Anhang beschriebenen Berechnungsmethode oder bei Anwendung der in Anhang VIII beschriebenen internen Modelle ergeben würde.

Zusätzlich können sie die Möglichkeit vorsehen, daß Δ ss Δ die Eigenkapitalanforderung für eine erworbene börsengehandelte oder ~~Freiverkehr~~ Δ nicht börsengehandelte Δ Warenoption der für die zugrundeliegende Ware entspricht, sofern die resultierende Eigenkapitalanforderung nicht den Marktwert der Option übersteigt. Die Eigenkapitalanforderung für eine geschriebene ~~Freiverkehrsoption~~ Δ nicht börsengehandelte Option Δ wird im Verhältnis zu der zugrundeliegenden Ware festgelegt.

↓ 98/31/ EG Artikel 1 Absatz 7 und
Anhang 5 (angepasst)

11. Optionsscheine auf Waren werden ebenso behandelt wie ☒ die in Absatz 10 erwähnten ☒
Warenoptionen (~~siehe Nummer 10~~).

↓ 98/31/ EG Artikel 1 Absatz 7 und
Anhang 5

12. Die Partei, die Waren oder garantierte Rechtsansprüche auf Waren im Rahmen eines
Pensionsgeschäfts überträgt, und die verleihende Partei bei einem Warenverleihgeschäft beziehen
die betreffenden Waren und Instrumente in die Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderung gemäß
diesem Anhang ein.

↓ 98/31/ EG Artikel 1 Absatz 7 und
Anhang 5 (angepasst)

a) Laufzeitband-Verfahren

13. Das Institut legt für jede Ware einen gesonderten Laufzeitbandfächer entsprechend ~~der~~
~~nachstehenden~~ Tabelle ☒ 1 ☒ zugrunde. Alle Positionen in der betreffenden Ware sowie alle
Positionen, die gemäß ~~Nummer~~ ☒ Absatz ☒ 7 als Positionen in derselben Ware angesehen
werden, werden in die entsprechenden Laufzeitbänder eingestellt. Warenbestände sind in das erste
Laufzeitband einzuordnen.

☒ Tabelle 1 ☒

Laufzeitband (1)	„spread“-Satz (in %) (2)
$0 \leq 1$ Monat	1,50
$> 1 \leq 3$ Monate	1,50
$> 3 \leq 6$ Monate	1,50
$> 6 \leq 12$ Monate	1,50
$> 1 \leq 2$ Jahre	1,50
$> 2 \leq 3$ Jahre	1,50
> 3 Jahre	1,50

14. Die zuständigen Behörden können zulassen, daß ☒ ss ☒ Positionen in derselben Ware oder Positionen, die gemäß Nummer ☒ Absatz ☒ 7 als Positionen in derselben Ware angesehen werden, gegeneinander aufgerechnet und als Nettoposition in das entsprechende Laufzeitband eingestellt werden, wenn

= a) die entsprechenden Geschäfte denselben Fälligkeitstermin haben; ~~oder~~

= b) die entsprechenden Geschäfte innerhalb desselben Zehn-Tages-Zeitraums fällig werden und auf Märkten mit täglichen Lieferterminen gehandelt werden.

15. Anschließend ermittelt das Institut für jedes Laufzeitband die Summe der Kaufpositionen sowie die Summe der Verkaufpositionen. Der Betrag der ersteren (letzteren) Summe, der innerhalb eines gegebenen Laufzeitbands durch den der letzteren (ersteren) Summe ausgeglichen wird, ist in jenem Band die ausgeglichene Position, während die verbleibende Kauf- oder Verkaufposition die nicht ausgeglichene Position für dasselbe Laufzeitband darstellt.

16. Der Teil der nicht ausgeglichenen Kauf-(Verkaufs-)position für ein gegebenes Laufzeitband, der durch die nicht ausgeglichene Verkaufs-(Kauf-)position für ein Laufzeitband mit längerer Fristigkeit ausgeglichen wird, stellt die ausgeglichene Position zwischen zwei Laufzeitbändern dar. Der Teil der nicht ausgeglichenen Kaufposition oder der nicht ausgeglichenen Verkaufposition, der nicht auf diese Weise ausgeglichen werden kann, stellt die nicht ausgeglichene Position dar.

17. Die Eigenkapitalanforderung eines Instituts für jede Ware errechnet sich auf der Grundlage des entsprechenden Laufzeitbandfächers als die Summe aus

ia) der Summe der ausgeglichenen Kauf- und Verkaufpositionen, die mit dem „spread“-Satz für jedes Laufzeitband (siehe Spalte 2 der Tabelle in Nummer Absatz 13) und dem Kassakurs der Ware multipliziert wird;

ib) der ausgeglichenen Position zwischen zwei Laufzeitbändern für jedes Laufzeitband, in das eine nicht ausgeglichene Position vorgetragen wird, multipliziert mit einem „carry“-Satz von 0,6 % und mit dem Kassakurs der Ware;

(iii) den restlichen, nicht ausgeglichenen Positionen, multipliziert mit einem „outright“-Satz von 15 % und mit dem Kassakurs der Ware.

18. Die Gesamteigenkapitalanforderung eines Instituts zur Unterlegung des Warenpositionsrisikos errechnet sich als die Summe der gemäß ~~Nummer~~ Absatz 17 errechneten Eigenkapitalanforderungen für jede Ware.

b) Vereinfachtes Verfahren

19. Die Eigenkapitalanforderung eines Instituts errechnet sich für jede Ware als die Summe aus

ia) 15 % der Nettoposition, unabhängig davon, ob es sich um eine Kauf oder Verkaufsposition handelt, multipliziert mit dem Kassakurs der Ware;

ib) 3 % der Bruttoposition (Kaufposition plus Verkaufsposition), multipliziert mit dem Kassakurs der Ware.

20. Die Gesamteigenkapitalanforderung eines Instituts zur Unterlegung des Warenpositionsrisikos errechnet sich als die Summe der gemäß ~~Nummer~~ Absatz 19 errechneten Eigenkapitalanforderungen für jede Ware.

↓ 93/6/EWG Artikel 11 a (angepasst)

c) Erweitertes Laufzeitbandverfahren

~~Die Mitgliedstaaten können bis zum 31. Dezember 2006 ihren Instituten~~ Die zuständigen Behörden können den Instituten gestatten, anstelle der in ~~Anhang VII Nummer~~ Absatz 13, 14, 17 und 18 genannten Sätze die Mindestsätze für den “spread”-Satz, den “carry”-Satz und den “outright”-Satz der nachstehenden Tabelle zu verwenden, sofern die Institute nach Ansicht ihrer zuständigen Behörden

- a) Warentermingeschäfte in erheblichem Umfang tätigen,
- b) ein diversifiziertes Portfolio von Warenpositionen halten; ~~und~~
- c) noch nicht in der Lage sind, interne Modelle für die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung des Warenpositionsrisikos im Einklang mit Anhang ~~VIII~~ V einzusetzen.

Tabelle 2

	Edelmetalle (ausgenommen Gold)	Andere Metalle	Agrarerzeugnisse (Weichwaren)	Sonstige Erzeugnisse, einschließlich Energieprodukte
„spread“- Satz (in %)	1,0	1,2	1,5	1,5
„carry“- Satz (in %)	0,3	0,5	0,6	0,6
„outright“- Satz (%)	8	10	12	15

↓ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 5 (angepasst)
→₁ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 5, geändert durch Korrigendum ABl. L 248 vom 8.9.1998, S. 20
➤ Rat/EP (100%)

ANHANG VIII

VERWENDUNG INTERNER MODELLE ☒ ZUR BERECHNUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN ☒

1. Sofern die Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind, können die zuständigen Behörden einem Institut gestatten, anstelle der Verfahren der Anhänge I, III und ~~VIII~~ ☒ IV ☒ oder in Verbindung mit diesen zur Berechnung seiner Eigenkapitalanforderung für das Positionsrisiko, das Fremdwährungsrisiko und/oder das Warenpositionsrisiko sein eigenes internes Risikomanagementmodell zu verwenden. In jedem einzelnen Fall ist die ausdrückliche Anerkennung der Verwendung eines solchen Modells zur Überwachung der Eigenkapitalanforderungen durch die zuständigen Behörden erforderlich.

2. Die Anerkennung erfolgt nur dann, wenn die zuständigen Behörden sich davon überzeugt haben, daß ☒ ss ☒ das Risikomanagementmodell des Instituts auf einem soliden Konzept beruht und korrekt angewandt wird und daß ☒ ss ☒ insbesondere folgende Qualitätsnormen eingehalten werden:

ia) Das interne Risikomeß ☒ ss ☒ modell ist eng in das tägliche Risikomanagement des Instituts eingebunden und dient als Grundlage für die Meldung von Risikopositionen an die Geschäftsleitung des Instituts;

iib) das Institut verfügt über eine vom Handelsbereich unabhängige Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung, die direkt der Geschäftsleitung unterstellt ist. Diese Abteilung muß ss für die Gestaltung und Anwendung des Risikomanagementsystems des Instituts verantwortlich sein. Sie erstellt und analysiert täglich Berichte über die Ergebnisse des Risikomeß ss modells des Instituts und über die geeigneten Maßnahmen zur Begrenzung der Handelsgeschäfte. ➤ Die Abteilung führt ferner die erste Validierung sowie alle weiteren Validierungen des internen Modells durch; ◀

iic) der Vorstand und die Geschäftsleitung des Instituts sind aktiv an der Risikosteuerung und -überwachung beteiligt, und die Geschäftsleitungsebene, auf der die täglichen Berichte der Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung geprüft werden, muß ss über hinreichende Befugnisse verfügen, um sowohl die Reduzierung von Positionen einzelner Händler als auch die Senkung des von dem Institut eingegangenen Gesamtrisikos durchsetzen zu können;

iid) das Institut verfügt über eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern, die mit komplexen Modellen im Handelsbereich, bei der Risikosteuerung und -überwachung, der Revision und der Abwicklung umgehen können;

iie) das Institut verfügt über feststehende Verfahren zur Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung schriftlich festgelegter interner Strategien und Kontrollen hinsichtlich der Funktionsweise des Risikomeß ss systems insgesamt;

iif) die Modelle des Instituts haben sich nachweislich durch Risikomessungen von akzeptabler Genauigkeit bewährt;

viii) das Institut führt häufig ein systematisches Krisentestprogramm durch, dessen Ergebnisse von der Geschäftsleitung geprüft werden und ihren Niederschlag in den von ihr festgelegten Strategien und Begrenzungen finden; ➤ Dieses Programm erfasst insbesondere die Illiquidität von Märkten unter angespannten Marktbedingungen, das Konzentrationsrisiko, Einbahnmärkte, Ereignis- und jump-to-default- Risiken, fehlende Produktlinearität, ernsthafte aus-dem-Geld-Positionen, Positionen mit hohen Preisschwankungen und andere Risiken, die vom VAR-Modell unter Umständen nicht ausreichend abgedeckt werden. Bei der Simulierung von Schocks wird der Art der Portfolios und der Zeit, die unter schwierigen Marktbedingungen zur Absicherung oder Steuerung von Risiken erforderlich sein könnte, Rechnung getragen; ◀

ix) das Institut muß ☒ ss ☒ als Teil seiner regelmäßigen internen Revision eine unabhängige Überprüfung seines Risikomeß ☒ ss ☒ systems vornehmen.

In diese ☒ unter Buchstabe h des ersten Unterabsatzes genannte ☒ Überprüfung sind sowohl die Tätigkeiten der Handelsabteilungen als auch die der unabhängigen Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung einzubeziehen. Mindestens einmal im Jahr muß ☒ ss ☒ das Institut eine Überprüfung seines gesamten Risikomanagementsystems vornehmen. In diese Überprüfung ist f ☒ F ☒ olgendes einzubeziehen:

= a) die Angemessenheit der schriftlichen Unterlagen über das Risikomanagementsystem und seine Verfahren und über die Organisation der Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung;

- ≡ b) die Einbindung der Messungen des Marktrisikos in das tägliche Risikomanagement und die Zuverlässigkeit des Management-Informationssystems;
- ≡ c) die Genehmigungsverfahren des Instituts für die von den Mitarbeitern der Handels- und der Abwicklungsabteilungen verwendeten Preismodelle für Risiken und Bewertungssysteme;
- ≡ d) die Bandbreite der von dem Risikomeß \otimes ss $\langle \otimes \rangle$ modell erfaßten Marktrisiken und die Validierung etwaiger signifikanter Änderungen des Risikomeß \otimes ss $\langle \otimes \rangle$ verfahrens;
- ≡ e) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten betreffend die Positionen, die Richtigkeit und Angemessenheit der Volatilitäts- und Korrelationsannahmen und die Richtigkeit der Bewertungs- und Risikosensitivitätsberechnungen;
- ≡ f) die Verifizierungsverfahren des Instituts zur Bewertung der Einheitlichkeit, der Zeitnähe und der Zuverlässigkeit sowie der Unabhängigkeit der in den internen Modellen verwendeten Datenquellen und
- ≡ g) die Verifizierungsverfahren des Instituts zur Bewertung der Rückvergleiche, mit denen die Genauigkeit des Modells getestet wird.

➤ 2a. Das Institut verfügt über Verfahren, die gewährleisten, dass sein internes Modell von geeigneter und qualifizierter, von der Entwicklung unabhängiger Seite angemessen validiert wurde, damit sichergestellt ist, dass es konzeptionell solide ist und alle wesentlichen Risiken erfasst. Diese Validierung erfolgt sowohl bei der Entwicklung als auch bei jeder wesentlichen Änderung des Modells. Darüber hinaus werden von Zeit zu Zeit Validierungen durchgeführt, insbesondere jedoch nach jedem wesentlichen Strukturwandel auf dem Markt oder jeder Änderung der Portfoliozusammensetzung, wenn die Gefahr besteht, dass das Modell diesen nicht länger gerecht wird. Sollten neue Techniken und vorbildliche Praktiken entwickelt werden, so werden diese von den Instituten übernommen. Die Modellvalidierung ist nicht auf Rückvergleiche beschränkt, umfasst zumindest aber Folgendes:

- a) Tests, anhand derer nachgewiesen wird, dass alle dem internen Modell zugrunde liegenden Annahmen angemessen sind und keine Unterschätzung des Risikos zur Folge haben;
- b) zusätzliche eigene Modellvalidierungstests, die die Institute neben den vorgeschriebenen Rückvergleichen in Bezug auf die Risiken und die Struktur ihrer Portfolios durchführen;
- c) Einsatz hypothetischer Portfolios, durch die sichergestellt werden soll, dass das Modell eventuell auftretende, besondere strukturelle Merkmale, wie erhebliche Basisrisiken und das Konzentrationsrisiko, erfassen kann. ←

3. Das Institut überwacht die Genauigkeit und Leistungsfähigkeit seines Modells mit Hilfe regelmäßiger Rückvergleiche. Bei diesen Rückvergleichen müssen für jeden Geschäftstag der für diesen Tag \rightarrow_1 unter Zugrundelegung des institutseigenen Modells errechnete Wert des Risikopotenzials \otimes z \otimes als der Tagesendpositionen des Portfolios und die Änderung des Portfoliowertes im Vergleich zum Tagesendwert \leftarrow des darauffolgenden Geschäftstages einander gegenübergestellt werden.

Die zuständigen Behörden prüfen, ob ein Institut in der Lage ist, Rückvergleiche sowohl für tatsächliche als auch für hypothetische Änderungen des Portfoliowertes durchzuführen. Ein Rückvergleich für hypothetische Änderungen des Portfoliowerts beruht auf dem Vergleich zwischen dem Tagesendwert des Portfolios und seinem Wert am Ende des darauffolgenden Tages unter der Annahme unveränderter Tagesendpositionen. Die zuständigen Behörden schreiben vor, daß ☒ ss ☒ ein Institut geeignete Maßnahmen zur Verbesserung seiner Rückvergleiche zu ergreifen hat, wenn diese für unzureichend gehalten werden. ➤ Die zuständigen Behörden können den Instituten vorschreiben, für hypothetische Handelsergebnisse (d.h. anhand von Änderungen des Portfoliowerts, die bei unveränderten Tagesendpositionen eintreten würden) oder tatsächliche Handelsergebnisse (d.h. ohne Gebühren, Provisionen und Nettozinserträge) oder für beides Rückvergleiche durchzuführen. ◀

4. Die zuständigen Behörden können die Verwendung des internen Modells eines Instituts zur Berechnung der Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko von gehandelten Schuldsinstrumenten und Aktien anerkennen, wenn dieses neben den nachstehend in diesem Anhang genannten Voraussetzungen zusätzlich folgende Bedingungen erfüllt:

- = a) Es erklärt die Preisänderungen der Portfolio-Positionen im Zeitablauf;
- = b) es erfaßt Konzentrationen im Portfolio hinsichtlich der Größenordnung und der Änderungen der Portfolio-Zusammensetzung;
- = c) es funktioniert korrekt auch in ungünstigem Umfeld;
- = d) es wird durch Rückvergleiche überprüft, anhand deren beurteilt wird, ob das spezifische Risiko korrekt erfaßt wird. Wenn die zuständigen Behörden derartige Rückvergleiche auf der Grundlage aussagekräftiger Teil-Portfolios zulassen, so müssen diese Teil-Portfolios durchgängig in der gleichen Weise ausgewählt werden.

➤ da) es erfasst das adressenbezogene Basisrisiko, d.h. die Institute sollten in der Lage sein zu zeigen, dass das Modell auf wesentliche spezifische Unterschiede zwischen ähnlichen, aber nicht identischen Positionen fein reagiert;

db) es erfasst das Ereignisrisiko. ◀

➤ Das Institut muss ferner folgende Voraussetzungen erfüllen: ◀

- ➤ Besteht bei einem Institut ein Ereignisrisiko, das sich aufgrund der Tatsache, dass es über die zehntägige Haltedauer und das 99 %ige Konfidenzniveau hinausgeht (d.h. geringe Wahrscheinlichkeit und äußerst schwerwiegende Ereignisse), nicht in den Tageswerten des Risikopotenzials widerspiegelt, so stellt das Institut sicher, dass die Auswirkungen solcher Ereignisse bei seiner internen Eigenkapitalbewertung berücksichtigt werden.
- Bei dem institutsinternen Modell wird das aus weniger liquiden Positionen und/oder Positionen mit begrenzter Preistransparenz erwachsende Risiko unter Zugrundelegung realistischer Marktszenarien konservativ bewertet. Darüber hinaus erfüllt das Modell die Mindestanforderungen an Daten. Indikatoren werden mit der notwendigen Vorsicht bestimmt und dürfen nur verwendet werden, wenn die verfügbaren Daten nicht ausreichen oder die Volatilität einer Position oder eines Portfolios nicht realistisch widerspiegeln. ◀

➤ Sollten neue Techniken und vorbildliche Praktiken entwickelt werden, so werden diese von den Instituten übernommen. ◀

- Überdies muss das Institut über einen Ansatz verfügen, um in seinem regulatorischen Kapital Ausfallrisiken seiner Handelsbuchpositionen zu erfassen, die über die Risiken hinausgehen, die in der VaR-basierten Berechnung enthalten sind, wie in den vorangegangenen Anforderungen dieser Nummer ausgeführt. Um bei der Berechnung der Unterlegung für die zusätzlichen Ausfallrisiken eine Doppelzählung zu vermeiden, kann ein Institut das Ausmaß berücksichtigen, in dem Ausfallrisiken bereits in die VaR-Berechnung einbezogen wurden, insbesondere für Risikopositionen, die bei ungünstigen Marktbedingungen oder anderen Anzeichen einer Verschlechterung im Kreditumfeld innerhalb von 10 Tagen geschlossen werden könnten und geschlossen würden. Institute, die ihr zusätzliches Ausfallrisiko in Form eines Zuschlags berechnen, müssen über Verfahren zur Validierung der Berechnung verfügen. ◀
- Das Institut muss nachweisen, dass sein Ansatz die Zuverlässigkeitsstandards vergleichbar dem Ansatz gemäß Artikel 84 bis 89 der Richtlinie [2000/12/EG] erfüllt, unter der Annahme eines unveränderten Risikoniveaus, und erforderlichenfalls angepasst, um die Auswirkungen der Liquidität, Konzentrationen, Absicherung und Optionalität widerzuspiegeln. ◀
- Ein Institut, das das zusätzliche Risiko nicht durch einen intern entwickelten Ansatz erfasst, muss die Ersatzlösung einer Berechnung des Zuschlags mit einem Ansatz wählen, der entweder im Einklang mit dem Ansatz gemäß Artikel 78 bis 83 der Richtlinie [2000/12/EG] oder mit dem Ansatz gemäß Artikel 84 bis 89 der Richtlinie [2000/12/EG] steht. ◀

➤ Welcher Ansatz auch immer verwendet wird, Bar- oder synthetische Engagements, die nach der Behandlung gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Richtlinie [2000/12/EG] einem Kapitalabzug unterliegen würden oder gemäß Anhang IX Nummer 4 der Richtlinie [2000/12/EG] mit 1 250 % risikogewichtet würden, werden einer Kapitalunterlegung unterworfen, die nicht niedriger als die dieser Behandlung ausfällt. Eine Ausnahme von dieser Behandlung kann den Instituten zugestanden werden, die Händler für die oben genannten Positionen sind, wenn sie gegenüber ihren zuständigen Behörden darlegen können, dass – über die Handelsabsicht hinaus – ein liquider Markt in zwei Richtungen für die Verbriefungspositionen oder im Falle von ausschließlich auf Kreditderivaten beruhenden synthetischen Verbriefungen ein liquider Markt in zwei Richtungen für die Verbriefungsposition selbst oder alle sie ausmachenden Risikobestandteile besteht. Für die Zwecke dieses Abschnitts wird ein Markt in zwei Richtungen als vorhanden angenommen, wenn unabhängige gutgläubige Kauf- und Verkaufsangebote (bona fide offers) bestehen, so dass ein einigermaßen mit den letzten Verkaufspreisen oder gegenwärtigen konkurrenzfähigen gutgläubigen Kauf- und Verkaufsquotierungen in Verbindung stehender Preis innerhalb eines Tages bestimmt werden kann und innerhalb relativ kurzer Zeit im Einklang mit den Handelsusancen zu einem solchen Preis abgewickelt werden kann. Ferner muss ein Institut, damit es diese Ausnahme beantragen kann, hinreichende Marktdaten besitzen, um zu gewährleisten, dass es das konzentrierte Ausfallrisiko dieser Forderungen in seinem internen Ansatz zur Messung des zusätzlichen Ausfallrisikos im Einklang mit den oben festgelegten Standards vollständig erfasst. ◀

↓ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und
Anhang 5 (angepasst)

5. Für Institute, die interne Modelle verwenden, die nicht gemäß ~~Nummer~~ ☒ Absatz ☒ 4 anerkannt sind, wird eine besondere, nach Anhang I berechnete Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko vorgeschrieben.
6. Für die Zwecke von ~~Nummer~~ ☒ Absatz ☒ 10 Ziffer ii) werden die Ergebnisse der eigenen Berechnungen des Instituts mit einem Faktor von mindestens 3 multipliziert.

↓ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und
 Anhang 5 (angepasst)
 ➤ Rat/EP (100%)

7. Dieser Multiplikationsfaktor wird um einen Zuschlagsfaktor zwischen 0 und 1 gemäß ~~der~~ ~~nachstehenden~~ Tabelle \otimes 1 \otimes erhöht, der sich nach der Zahl der Überschreitungen richtet, die sich aus den Rückvergleichen des Instituts für die unmittelbar vorausgegangenen 250 Geschäftstage ergeben haben. Die zuständigen Behörden schreiben vor, daß \otimes ss \otimes ein Institut bei der Berechnung der Überschreitungen durch Rückvergleiche durchgängig entweder die tatsächlichen oder die hypothetischen Änderungen des Portfoliowertes zugrunde legen muß \otimes ss \otimes . Eine Überschreitung liegt vor, wenn eine eintägige Änderung des Portfoliowertes den mit Hilfe des institutseigenen Modells errechneten Wert des Risikopotenz \otimes z \otimes als für denselben Eintageszeitraum überschreitet. Zur Ermittlung des Zuschlagsfaktors wird die Zahl der Überschreitungen zumindest einmal pro Quartal berechnet.

\otimes Tabelle 1 \otimes

Zahl der Überschreitungen	Zuschlagsfaktor
Weniger als 5	0,00
5	0,40
6	0,50
7	0,65
8	0,75
9	0,85
10 oder mehr	1,00

Die zuständigen Behörden können in Einzelfällen und unter außergewöhnlichen Umständen davon absehen, den Multiplikationsfaktor um den Zuschlagsfaktor gemäß ~~der vorstehenden~~ Tabelle ☒ 1 ☒ zu erhöhen, wenn das Institut den zuständigen Behörden nachweist, daß ☒ ss ☒ eine derartige Erhöhung nicht gerechtfertigt wäre und das Modell grundsätzlich solide ist.

Legt eine große Zahl von Überschreitungen nahe, daß ☒ ss ☒ das Modell nicht ausreichend genau ist, so widerrufen die zuständigen Behörden die Anerkennung des Modells oder machen die unverzügliche Verbesserung des Modells durch geeignete Maßnahmen zur Auflage.

Um die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, die Angemessenheit des Zuschlagsfaktors laufend zu überwachen, teilen die Institute ihnen unverzüglich und in jedem Fall binnen fünf Arbeitstagen mit, wenn aufgrund ihrer Rückvergleiche Überschreitungen ausgewiesen werden, die gemäß der vorstehenden Tabelle einen höheren Zuschlagsfaktor nach sich ziehen würden.

8. > [...] <

> [...] <

> [...] <

> [...] <

↓ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 5 (angepasst) > Rat/EP (100%)
--

9. > [...] <

↓ 98/31/ EG Artikel 1 Absatz 7 und
Anhang 5 (angepasst)
➤ Rat/EP (100%)

10. Für das Institut gilt eine Eigenkapitalanforderung, die dem höheren der beiden nachstehenden Werte entspricht:

ia) Vortageswert des Risikopotenzials, der gemäß den in diesem Anhang beschriebenen Parametern errechnet wurde, ➤ zuzüglich, sofern angezeigt, der zusätzlichen Ausfallrisikobelastung gemäß Nummer 4. ◀

ib) Durchschnitt der in den vorausgegangenen 60 Geschäftstagen ermittelten Tageswerte des Risikopotenzials, der mit dem unter ~~Nummer~~ Absatz 6 genannten Faktor, berichtigt um den Faktor gemäß ~~Nummer~~ Absatz 7, multipliziert wird ➤ zuzüglich, sofern angezeigt, der zusätzlichen Ausfallrisikobelastung gemäß Nummer 4. ◀ .

↓ 98/31/ EC Artikel 1 Absatz 7 und
Anhang 5 (angepasst)

11. Für die Berechnung des Risikopotenzials gelten folgende Mindestanforderungen:

ia) zumindest tägliche Berechnung des Risikopotenzials;

ib) ein einseitiges Konfidenzniveau von 99 %;

ic) eine Haltedauer von 10 Tagen;

~~ivd)~~ ein tatsächlicher historischer Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr, ausgenommen in den Fällen, in denen ein kürzerer Beobachtungszeitraum aufgrund einer erheblichen Zunahme der Preisvolatilität gerechtfertigt ist;

~~ve)~~ vierteljährliche Aktualisierung der Datenreihen.

12. Die zuständigen Behörden schreiben vor, daß ss das Modell alle wesentlichen Kursrisiken von Optionen und optionsähnlichen Positionen genau erfaßt und daß ss für alle anderen Risiken, die von dem Modell nicht erfaßt werden, eine angemessene Eigenkapitalunterlegung besteht.

↓ 98/31/ EG Artikel 1 Absatz 7 und
Anhang 5 (angepasst)

13. ~~Die zuständigen Behörden schreiben vor, daß das~~ Das Risikomeß ss modell erfaßt je nach dem Umfang der Tätigkeit des Instituts auf dem jeweiligen Markt eine ausreichende Zahl von Risikofaktoren ~~erfaßt~~ , insbesondere aber die Folgenden:

~~Es sind zumindest die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:~~

Zinsrisiko

~~i) Beim Zinsrisiko muß d~~ D as Risikomeß ss system enthält Risikofaktoren für die Zinssätze in jeder Währung, in der das Institut zinsreagible bilanzwirksame und außerbilanzmäßige Positionen hält, ~~enthalten~~. Das Institut hat die Zinsstrukturkurven nach einem allgemein anerkannten Verfahren zu berechnen. Bei großen, mit einem Zinsänderungsrisiko behafteten Risikopositionen in den wichtigsten Währungen und Märkten ist die Zinsstrukturkurve in mindestens sechs Laufzeitsegmente zu unterteilen, um der unterschiedlichen Volatilität der Zinssätze für die verschiedenen Laufzeiten Rechnung zu tragen. Das Risikomeß ss system muß ferner das Risiko nicht vollkommen korrelierter Entwicklungen der verschiedenen Zinsstrukturkurven erfassen; ₂

⊗ Fremdwährungsrisiko ⊗

~~ii) beim Fremdwährungsrisiko muß d~~ ⊗ D ⊗ as Risikomeß ⊗ ss ⊗ system enthält Risikofaktoren für Gold und für die einzelnen Fremdwährungen, auf die die Positionen des Instituts lauten, ~~enthalten~~.

↓ neu

➤ Rat/EP (100%)

➤ [...] ⊗ ➤ Für Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW) werden die aktuellen Fremdwährungspositionen der OGAWs berücksichtigt. Die Institute können den Ausweis von Fremdwährungspositionen in OGAWs heranziehen, der von seiten Dritter vorgenommen wurde, sofern die Korrektheit dieses Ausweises ausreichend sichergestellt ist. Kennt ein Institut die Fremdwährungspositionen in einem OGAW nicht, sollte diese Position isoliert und gemäß Anhang III Nummer 2.1 behandelt werden. ⊗

↓ 98/31/ EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 5 (angepasst)

⊗ Aktienpositionsrisiko ⊗

~~iii) beim Aktienpositionsrisiko muß d~~ ⊗ D ⊗ as Risikomeß ⊗ ss ⊗ system ⊗ muss ⊗ mindestens für jeden Aktienmarkt, in dem das Institut Positionen in erheblichem Umfang hält, einen besonderen Risikofaktor enthalten. ‡

⊗ Warenpositionsrisiko ⊗

iv) ~~beim Warenpositionsrisiko muß~~ das Risikomeßsystem ~~mindestens~~ für jede Ware, in der das Institut Positionen in erheblichem Umfang hält, einen besonderen Risikofaktor enthalten. Das Risikomeßsystem ~~muß~~ ~~ss~~ daneben auch das Risiko unvollständig korrelierter Entwicklungen ähnlicher, aber nicht identischer Waren und das Risiko einer Änderung der Terminkurse aufgrund von Fristeninkongruenzen erfassen. Überdies ist den Markteigenheiten, insbesondere den Lieferterminen und den Möglichkeiten der Händler zum Glattstellen von Positionen, Rechnung zu tragen.

↓ 98/31/ EG Artikel 1 Absatz 7 und
Anhang 5 (angepasst)

14. Die zuständigen Behörden können einem Institut gestatten, empirische Korrelationen innerhalb und zwischen den einzelnen Risikokategorien anzuwenden, wenn sie der Auffassung sind, daß ~~das~~ ~~ss~~ das Korrelationsmeßsystem ~~des~~ ~~ss~~ des Instituts solide ist und korrekt angewandt wird.

ANHANG VI

⊗ BERECHNUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN FÜR ⊗ GROSSRISIKEN

1. Die Berechnung ⊗ der in Artikel 31 genannten Überschreitung ⊗ erfolgt anhand der Elemente des gesamten ~~Wertpapierhandel~~ ⊗ Handelsbuchrisikos ⊗ gegenüber dem Kunden oder der Kundengruppe, auf welche die höchsten spezifischen Risikoanforderungen gemäß Anhang I und/oder die Anforderungen gemäß Anhang II zutreffen und deren Summe dem Betrag der Überschreitung gemäß ~~Nummer 1~~ ⊗ Artikel 31 Buchstabe a ⊗ entspricht. ~~3~~

⊗ 2. I ⊗ ist die Obergrenze nicht länger als zehn Tage überschritten worden, entspricht die zusätzliche Kapitalanforderung 200 % der ~~vorgenannten~~ ⊗ in Absatz 1 genannten ⊗ Anforderungen für diese Elemente.

⊗ 3. ⊗ Nach Ablauf von zehn Tagen nach Eintreten der Überschreitung werden die nach ~~den~~ ~~vorgenannten~~ ⊗ Absatz 1 genannten ⊗ Kriterien bestimmten Elemente der Überschreitung der entsprechenden Zeile in Spalte 1 der Tabelle 1 in aufsteigender Reihenfolge der spezifischen Risikoanforderungen gemäß Anhang I und/oder der Anforderungen gemäß Anhang II zugeordnet. Das Institut muß ⊗ ss ⊗ daraufhin einer zusätzlichen Kapitalanforderung genügen, die der Summe der spezifischen Risikoanforderungen gemäß Anhang I und/oder den Anforderungen gemäß Anhang II für diese Elemente, multipliziert mit dem entsprechenden Faktor in Spalte 2, entspricht.

☒ *Tabelle 1* ☒

Überschreitung der Obergrenzen (in % des Eigenkapitals)	Faktor
Teilbetrag bis 40 %	200 %
Teilbetrag zwischen 40 % und 60 %	300 %
Teilbetrag zwischen 60 % und 80 %	400 %
Teilbetrag zwischen 80 % und 100 %	500 %
Teilbetrag zwischen 100 % und 250 %	600 %
Teilbetrag über 250 %	900 %

↴ neu (angepasst) ➤ Rat/EP (100%)

ANHANG VII

HANDEL

TEIL A - HANDELSABSICHT

1. Positionen/ Portfolios, die zu Handelszwecken gehalten werden, sind solche, die die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Es muss eine klar dokumentierte Handelsstrategie für die Position/das Instrument oder die Portfolios geben, die von der Geschäftsleitung genehmigt ist bzw. sind (und die eine erwartete Halteperiode beinhalten sollte/n);
- b) Es muss klar und eindeutig definierte Vorschriften und Verfahrensweisen für die aktive Steuerung der Position geben, die Folgendes umfassen müssen:
 - i) die Positionen werden an einem Handelstisch gesteuert;
 - ii) Positionslimitierungen sind festgelegt und ihre Angemessenheit wird überwacht;
 - iii) Händler können im Rahmen der festgelegten Limitierungen und der festgelegten Strategie eigenständig Positionen eingehen/steuern;

- iv) die Berichterstattung über die Positionen an die höhere Managementebene stellt einen integralen Bestandteil des Risikosteuerungsverfahrens des Instituts dar;
 - v) Positionen werden unter Hinzuziehung von Informationsquellen aus dem Marktumfeld aktiv überwacht (zu beurteilen sind die Marktfähigkeit, die Möglichkeiten, die Positionen zu hedgen oder das Risikoprofil der gesamten Position). Dies beinhaltet eine Bewertung der Qualität und Verfügbarkeit von Marktinformationen für das Bewertungsverfahren, der Umsatzvolumina im Markt, der Größe der im Markt handelbaren Positionen, usw.;
- c) Es muss klar und eindeutig definierte Verhaltensregeln und Verfahrensweisen zur Überwachung der Positionen auf Übereinstimmung mit der Handelsstrategie einschließlich der Überwachung des Umsatzes und der vorhandenen Positionen im Handelsbuch des Instituts geben.

TEIL B - SYSTEME UND KONTROLLEN

1. Die Institute müssen angemessene Systeme und Kontrollen einführen und beibehalten, um vorsichtige und zuverlässige Schätzwerte zu liefern.
2. Diese Systeme und Kontrollen müssen zumindest folgende Elemente beinhalten:
 - a) Schriftlich niedergelegte Vorschriften und Verfahren für den Bewertungsprozess. Dazu zählen klar definierte Verantwortlichkeiten für die verschiedenen an der Bewertung beteiligten Bereiche, Quellen für die Marktinformationen und die Überprüfung von deren Eignung, die Häufigkeit der unabhängigen Bewertung, der Zeitpunkt für die Erhebung der Tagesschlusspreise, das Vorgehen bei Bewertungsanpassungen, Monatsend- und fallweise Abstimmungsverfahren; und;

b) klare und unabhängige (d. h. unabhängig vom Handelsbereich/Front Office) Berichtslinien für die Abteilung, die für die Bewertung verantwortlich ist..

Die Berichterstattung sollte bis zu dem zuständigen Geschäftsleitungsmitglied erfolgen.

Vorsichtige Bewertungsmethoden

3. Die Bewertung zu Marktpreisen ist die mindestens täglich vorzunehmende Positionsbewertung auf der Grundlage einfach feststellbarer Gattstellungspreise, die aus neutralen Quellen bezogen werden. Beispiele hierfür sind Börsenkurse, über Handelssysteme angezeigte Preise oder Quotierungen von verschiedenen unabhängigen, angesehenen Brokern.

4. Bei der Bewertung zu Marktpreisen muss die vorsichtigere Seite der Angebot-/Nachfrage-Preise (Bid/Offer) verwendet werden, es sei denn, das Institut ist ein bedeutender Market Maker in einer bestimmten Art von Finanzinstrument oder Ware und es kann zu Mittelkursen (Mid-Market) glattstellen.

5. In den Fällen, in denen eine Bewertung zu Marktpreisen nicht möglich ist, müssen die Institute eine Bewertung ihrer Positionen/ Portfolios zu Modellpreisen vornehmen, bevor sie eine Eigenkapitalbehandlung nach dem Handelsbuch vornehmen. Als Bewertung zu Modellpreisen wird jede Bewertung definiert, die aus einem Marktwert abgeleitet, extrapoliert oder auf andere Weise errechnet werden muss.

6. Bei der Bewertung zu Modellpreisen müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

- a) Die höhere Managementebene sollte wissen, für welche Elemente des Handelsbuches eine Modellbewertung vorgenommen wird und sollte die Bedeutung der Unsicherheit kennen, die dadurch in die Berichterstattung über die Risiken/Erfolgsbeiträge des Geschäftsfeldes einfließt;

- b) Marktdaten sollten, soweit möglich, aus denselben Quellen bezogen werden wie die Marktpreise. Die Eignung der Marktwerte für die Bewertung einer speziellen Position und die Parameter des Modells sollten \triangleright [...] \triangleleft \triangleright häufig \triangleleft überprüft werden;
- c) soweit verfügbar, sollten allgemein anerkannte Bewertungsmethoden für bestimmte Finanzinstrumente und Waren verwendet werden;
- d) wenn das Modell vom Institut selbst entwickelt wurde, sollte es auf geeigneten Annahmen basieren, die von angemessen qualifizierten Dritten, die nicht in den Entwicklungsprozess eingebunden waren, beurteilt und kritisch überprüft worden sein;
- e) es sollte formale Verfahren für die Kontrolle von Änderungen geben und eine Sicherheitskopie des Modells sollte aufbewahrt und regelmäßig verwendet werden, um die Bewertungen nachzuprüfen;
- f) die Risikosteuerungsabteilung sollte die Schwächen des verwendeten Modells kennen und wissen, wie sie diese am Besten in den Bewertungsergebnissen widerspiegelt.
- g) Das Modell sollte regelmäßig überprüft werden, um die Genauigkeit seiner Ergebnisse festzustellen (d. h. Beurteilung, ob die Annahmen weiterhin angemessen sind, Analyse der G&V gegenüber den Risikofaktoren, Vergleich der tatsächlichen Glattstellungspreise mit den Modellergebnissen).

Im Sinne von Buchstabe d) sollte das Modell unabhängig von der Handelsabteilung (Front Office) entwickelt oder abgenommen werden. Es sollte unabhängig geprüft werden. Dazu zählt die Bestätigung der mathematischen Formeln, der Annahmen und der Programmierung.

7. Eine unabhängige Preisüberprüfung sollte zusätzlich zur täglichen Marktbewertung oder Modellbewertung vorgenommen werden. Dies ist der Prozess, durch den Marktpreise und Modellparameter regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Während eine tägliche Marktbewertung durch Händler vorgenommen werden kann, sollte eine Überprüfung der Marktpreise oder der Modellparameter durch eine handelsunabhängige Einheit mindestens monatlich (oder, in Abhängigkeit von der Art des Handelsgeschäftes, häufiger) durchgeführt werden. Für unabhängige Preisüberprüfungen, bei denen die Quellen für die Preisermittlung eher subjektiv sind, sind u. U. vorsichtige Schätzungen wie zum Beispiel Bewertungsanpassungen angemessen.

Bewertungsanpassungen oder Reserven

8. Die Institute müssen Regelungen einführen und beibehalten, wie Bewertungsanpassungen oder -reserven zu berücksichtigen sind.

Allgemeine Standards

9. Die zuständigen Behörden verlangen, dass mindestens die folgenden Bewertungsanpassungen/-reserven formell berücksichtigt werden: noch nicht verdiente Creditspreads, Glattstellungskosten, operationelle Risiken, vorzeitige Fälligkeiten, Geldanlage- und Finanzierungskosten sowie zukünftige Verwaltungskosten und gegebenenfalls Modellrisiken.

Standards für weniger liquide Positionen

10. Weniger liquide Positionen können von Marktstörungen und institutsbedingten Situationen wie z.B. großen Positionen und/oder Altbeständen herrühren.

11. Die Institute müssen verschiedene Faktoren in Betracht ziehen, wenn sie festlegen, ob eine Bewertungsreserve für weniger liquide Positionen notwendig ist. Zu diesen Faktoren zählt die Zeit, die notwendig wäre, um die Positionen/Positionsrisiken abzusichern, die Volatilität und der Durchschnitt der Geld-/Briefspannen, die Verfügbarkeit von Marktquotierungen (Anzahl und Identität der Market Maker) und die durchschnittliche Größe sowie die Volatilität der Handelsvolumina ➤, Marktkonzentrationen, Alterung von Positionen, das Ausmaß, in dem die Bewertung auf Marking-to-Modellen beruht, sowie die Auswirkungen weiterer Modellrisiken. ◀.

12. Beim Rückgriff auf die Bewertungen Dritter bzw. auf Modellbewertungen müssen sich die Institute überlegen, ob sie eine Bewertungsanpassung vornehmen oder nicht. Zudem müssen die Institute abwägen, ob sie Reserven für weniger liquide Positionen bilden und deren Zweckmäßigkeit regelmäßig überprüfen.

13. Führen Bewertungsanpassungen/ Reserven zu erheblichen Verlusten im laufenden Geschäftsjahr, so sind diese von den ursprünglichen Eigenmitteln des Instituts gemäß Artikel 57 Buchstabe k der Richtlinie [2000/12/EG] abzuziehen.

14. Andere Gewinne/ Verluste, die sich aus den Bewertungsanpassungen/ Reserven ergeben, sind in die Berechnung der "Netto-Handelsbuchgewinne" einzubeziehen, die unter Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) erwähnt wird und zu den ergänzenden Eigenmitteln hinzuzuaddieren oder von diesen abzuziehen, die im Sinne dieser Bestimmungen die Eigenkapitalanforderungen für Marktrisiken unterlegen sollen.

➤ 14a. Bewertungsanpassungen/Reserven, die diejenigen übersteigen, die nach dem Berechnungsschema erfolgen, dem das Institut unterliegt, werden nach Maßgabe von Nummer 13 behandelt, sofern sie zu erheblichen Verlusten führen, ansonsten nach Maßgabe von Nummer 14. ◀

TEIL C – INTERNE SICHERUNGSGESCHÄFTE

1. Bei einem internen Sicherungsgeschäft handelt es sich um eine Position, die den Komponentenrisiko-Bestandteil einer Nicht-Handelsbuchposition oder einer Reihe von Positionen wesentlich oder vollständig ausgleicht. Positionen, die sich aus den internen Sicherungsgeschäften ergeben, kommen für die Handelsbuch-Kapitalbehandlung in Frage, sofern sie mit Handelsabsicht gehalten werden und die allgemeinen Kriterien in Bezug auf die Handelsabsicht und die vorsichtige Bewertung, die in den Teilen A und B genannt werden, eingehalten werden. Dabei gilt insbesondere Folgendes:

- a) interne Sicherungsgeschäfte sollten nicht in erster Linie dazu verwendet werden, die Eigenkapitalanforderungen zu umgehen oder zu mindern;
- b) interne Sicherungsgeschäfte sind angemessen zu dokumentieren und müssen einer speziellen internen Genehmigung und Auditverfahren unterliegen;
- c) das interne Geschäft wird zu Marktbedingungen durchgeführt;
- d) das Ausmass des Marktrisikos, das durch interne Absicherungen hervorgerufen wird, wird dynamisch im Handelsbuch innerhalb der zulässigen Grenzen gemanagt;
- e) interne Geschäfte sind sorgfältig zu überwachen.

Die Überwachung ist anhand angemessener Verfahren sicherzustellen.

2. Die in Absatz 1 genannte Behandlung läßt die Eigenkapitalanforderungen unberührt, die auf die "Nicht-Handelsbuch-Seite" des internen Sicherungsgeschäfts anwendbar sind.

➤ 3. Wenn ein Institut eine Anlagebuchkreditforderung absichert, indem es ein in seinem Handelsbuch verbuchtes Kreditderivat verwendet (z.B. Verwendung einer internen Absicherung), wird die Anlagebuchforderung für Kapitalzwecke nicht als abgesichert angesehen, es sei denn, das Institut kauft von einem anerkannten dritten Sicherungsgeber ein Kreditderivat, das die Anforderungen von Anhang VIII Teil 2 Nummer 19 der Richtlinie [2000/12/EG] in Bezug auf die Anlagebuchforderung erfüllt. Wenn eine solche Drittabsicherung gekauft und für Zwecke des regulatorischen Kapitals als Absicherung für eine Anlagebuchforderung berücksichtigt wird, würde weder die interne noch die externe Absicherung durch ein Kreditderivat für Zwecke des regulatorischen Kapitals im Handelsbuch erfasst. ◀

➤ **TEIL CA - EINBEZIEHUNG IN DAS HANDELSBUCH** ◀

➤ 1. Die Institute müssen zur Sicherstellung einer Übereinstimmung mit den in Artikel 11 niedergelegten Kriterien des Handelsbuchs und unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Verfahrensweisen des Instituts im Risikomanagement über klar definierte Grundsätze und Prozesse zur Ermittlung der Positionen verfügen, die für die Zwecke der Berechnung ihres regulatorischen Kapitals dem Handelsbuch zuzurechnen sind. Die Erfüllung dieser Grundsätze und Verfahren muss vollständig dokumentiert und periodisch intern überwacht werden. ◀

➤ 2. Die Institute müssen über eindeutig festgelegte Politiken und Verfahren für die gesamte Führung ihres Handelsbuches verfügen. Diese Politiken und Verfahren müssen mindestens folgende Bereiche betreffen: ◀

- a) die Aktivitäten, die das Institut als Handel und für Zwecke des regulatorischen Kapitals als konstituierenden Teil seines Handelsbuches ansieht;
- b) das Ausmaß, in dem ein Engagement täglich zu Marktpreisen mit Bezug auf einen aktiven, liquiden und in beide Richtungen handelnden Markt bewertet werden kann;
- c) für Positionen, die zu Modellpreisen bewertet werden, das Ausmaß, in dem ein Institut:
 - i) alle wesentlichen Risiken des Engagements identifizieren kann;
 - ii) alle wesentlichen Risiken des Engagements mit Instrumenten absichern kann, für die ein aktiver, liquider und in beide Richtungen handelnder Markt besteht; und
 - iii) verlässliche Schätzungen für die wichtigsten Annahmen und Parameter, die im Modell Verwendung finden, ableiten kann;
- d) das Ausmaß, in dem das Institut in der Lage und verpflichtet ist, Bewertungen für das Engagement zu liefern, die extern in einheitlicher Weise validiert werden können;
- e) das Ausmaß, in dem rechtliche Beschränkungen oder andere technische Anforderungen die Fähigkeit des Instituts behindern würden, eine sofortige Veräußerung oder Absicherung des Engagements vorzunehmen;
- f) das Ausmaß, in dem das Institut verpflichtet und in der Lage ist, das Engagement aktiv innerhalb seiner Handelsoperationen zu steuern; und
- g) das Ausmaß, in dem das Institut möglicherweise Risiken oder Engagements zwischen dem Anlagebuch und dem Handelsbuch umbuchen möchte und die Kriterien für solche Umbuchungen. ◀

➤ 3. Die zuständigen Behörden können Instituten gestatten, Positionen, die Holdings gemäß Artikel 57 Buchstaben l), m) und n) der Richtlinie [2000/12/EG] sind, sofern angemessen, als Ausgleichs- oder Schuldinstrumente zu betrachten, wenn das Institut nachweist, dass es in diesen Positionen ein aktiver Market Maker ist. In diesem Falle muss das Institut über angemessene Systeme und Kontrollen im Umfeld des Handels mit anererkennungsfähigen regulatorischen Kapitalinstrumenten verfügen. ◀

➤ 4. Mit dem Terminhandel zusammenhängende Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte, die von einem Institut im Anlagebuch ausgewiesen werden, können für Zwecke des regulatorischen Kapitals im Handelsbuch des Instituts berücksichtigt werden, sofern alle Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäfte dieser Art darin berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck werden mit dem Handel zusammenhängende Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte derart definiert, dass darunter solche fallen, die die Anforderungen von Artikel 11 Absatz 2 und von Anhang VII Teil A erfüllen und bei denen beide Seiten der Transaktion entweder aus Geldzahlungen oder Wertpapieren bestehen, die im Handelsbuch berücksichtigungsfähig sind. Unabhängig davon, wo sie verbucht werden, gilt für alle Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäfte die Unterlegung für das Kontrahentenrisiko im Anlagebuch. ◀

ANHANG VIII

AUFGEHOBENE RICHTLINIEN

TEIL A

AUFGEHOBENE RICHTLINIEN UND IHRE NACHFOLGENDEN ÄNDERUNGEN

(gemäß Artikel 48)

Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten

Richtlinie 98/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten

Richtlinie 98/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Änderung des Artikels 12 der Richtlinie 77/780/EWG des Rates über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, Artikel 2, 5, 6, 7 und 8 sowie der Anhänge II und III der Richtlinie 89/647/EWG des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute und des Artikels 2 sowie des Anhangs II der Richtlinie 93/6/EWG über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten

Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Nur Art. 26

Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG und Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG

Nur Art. 67

TEIL B

UMSETZUNGSFRISTEN

(gemäß Artikel 48)

Richtlinie		Endgültiger Termin für die Umsetzung
Richtlinie 93/6/EWG		1.7.1995
Richtlinie 98/31/EG		21.7.2000
Richtlinie 98/33/EG		21.7.2000
Richtlinie 2002/87/EG		11.8.2004
Richtlinie 2004/39/EG		Noch nicht verfügbar
Richtlinie 2004/xx/EG		Noch nicht verfügbar

ANHANG IX

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Diese Richtlinie	Richtlinie 93/6/EWG	Richtlinie 98/31/EG	Richtlinie 98/33/EG	Richtlinie 2002/87/EG	Richtlinie 2004/39/EG
Artikel 1(1) erster Satz					
Artikel 1(1) zweiter Satz und (2)	Artikel 1				
Artikel 2(1)					
Artikel 2(2)	Artikel 7(3)				
Artikel 3(1)(a)	Artikel 2(1)				
Artikel 3(1)(b)	Artikel 2(2)				Artikel 67(1)
Artikel 3(1)(c) bis (e)	Artikel 2(3) bis (5)				
Artikel 3(1)(f) und (g)					
Artikel 3(1)(h)	Artikel 2(10)				
Artikel 3(1)(i)	Artikel 2(11)		Artikel 3(1)		
Artikel 3(1)(j)	Artikel 2(14)				
Artikel 3(1)(k) und (l)	Artikel 2(15) und (16)	Artikel 1(1)(b)			
Artikel 3(1)(m)	Artikel 2(17)	Artikel 1(1)(c)			
Artikel 3(1)(n)	Artikel 2(18)	Artikel 1(1)(d)			
Artikel 3(1)(o) to (q)	Artikel 2(19) to (21)				

Diese Richtlinie	Richtlinie 93/6/EWG	Richtlinie 98/31/EG	Richtlinie 98/33/EG	Richtlinie 2002/87/EG	Richtlinie 2004/39/EG
Artikel 3(1)(r)	Artikel 2(23)				
Artikel 3(1)(s)	Artikel 2(26)				
Artikel 3(2)	Artikel 2(7) und (8)				
Artikel 3(3)(a) und (b)	Artikel 7(3)			Artikel 26	
Artikel 3(3)(c)	Artikel 7(3)				
Artikel 4	Artikel 2(24)				
Artikel 5	Artikel 3(1) und (2)				
Artikel 6	Artikel 3(4)				Artikel 67(2)
Artikel 7	Artikel 3(4a)				Artikel 67(3)
Artikel 8	Artikel 3(4b)				Artikel 67(3)
Artikel 9	Artikel 3(3)				
Artikel 10	Artikel 3(5) to (8)				
Artikel 11	Artikel 2(6)				
Artikel 12 erster Unterabsatz	Artikel 2(25)				
Artikel 12 zweiter Unterabsatz					
Artikel 13(1) erster Unterabsatz	Anhang V(1) erster Unterabsatz				

Diese Richtlinie	Richtlinie 93/6/EWG	Richtlinie 98/31/EG	Richtlinie 98/33/EG	Richtlinie 2002/87/EG	Richtlinie 2004/39/EG
Artikel 13(1) zweiter Unterabsatz und (2) bis (5)	Anhang V(1) zweiter Unterabsatz und (2) bis (5)	Artikel 1(7) und Anhang 4(a)(b)			
Artikel 14	Anhang V(6) und (7)	Anhang 4(c)			
Artikel 15	Anhang V(8)				
Artikel 16	Anhang V(9)				
Artikel 17					
Artikel 18(1) erster Unterabsatz	Artikel 4(1) erster Unterabsatz				
Artikel 18(1)(a) und (b)	Artikel 4(1)(i) und (ii)	Artikel 1(2)			
Artikel 18(2) bis (4)	Artikel 4(6) bis (8)				
Artikel 19(1)					
Artikel 19(2)	Artikel 11(2)				
Artikel 19(3)					
Artikel 20					
Artikel 21	Anhang IV				
Artikel 22					
Artikel 23 erster und zweiter Unterabsatz	Artikel 7(5) und (6)				
Artikel 23 dritter Unterabsatz					

Diese Richtlinie	Richtlinie 93/6/EWG	Richtlinie 98/31/EG	Richtlinie 98/33/EG	Richtlinie 2002/87/EG	Richtlinie 2004/39/EG
Artikel 24					
Artikel 25					
Artikel 26(1)	Artikel 7(10)	Artikel 1(4)			
Artikel 26(2) bis (4)	Artikel 7(11) bis (13)				
Artikel 27	Artikel 7(14) und (15)				
Artikel 28(1)	Artikel 5(1)				
Artikel 28(2)	Artikel 5(2)	Artikel 1(3)			
Artikel 28(3)					
Artikel 29(1)(a) bis (c) und nächsten zwei Unterabsätze	Anhang VI(2)				
Artikel 29(1) letzter Unterabsatz					
Artikel 29(2)	Anhang VI(3)				
Artikel 30(1) und (2) erster Unterabsatz	Anhang VI(4) und (5)				
Artikel 30(2) zweiter Unterabsatz					
Artikel 30(3) und (4)	Anhang VI(6) und (7)				

Diese Richtlinie	Richtlinie 93/6/EWG	Richtlinie 98/31/EG	Richtlinie 98/33/EG	Richtlinie 2002/87/EG	Richtlinie 2004/39/EG
Artikel 31	Anhang VI(8)(1), (2) erster Satz, (3) bis (5)				
Artikel 32	Anhang VI(9) und (10)				
Artikel 33(1) und (2)					
Artikel 33(3)	Artikel 6(2)				
Artikel 34					
Artikel 35(1) bis (4)	Artikel 8(1) bis (4)				
Artikel 35(5)	Artikel 8(5) erster Satz	Artikel 1(5)			
Artikel 36	Artikel 9(1) bis (3)				
Artikel 37					
Artikel 38	Artikel 9(4)				
Artikel 39					
Artikel 40	Artikel 2(9)				
Artikel 41					
Artikel 42(1)(a) bis (c)	Artikel 10 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich				
Artikel 42(1)(d) und (e)					

Diese Richtlinie	Richtlinie 93/6/EWG	Richtlinie 98/31/EG	Richtlinie 98/33/EG	Richtlinie 2002/87/EG	Richtlinie 2004/39/EG
Artikel 42(1)(f)	Artikel 10 vierter Gedankenstrich				
Artikel 42(1)(g)					
Artikel 43					
Artikel 44					
Artikel 45					
Artikel 46	Artikel 12				
Artikel 47					
Artikel 48					
Artikel 49					
Artikel 50	Artikel 15				
Anhang I(1) bis (4)	Anhang I(1) bis (4)				
Anhang I(4) letzter Unterabsatz	Artikel 2(22)				
Anhang I(5) bis (7)	Anhang I(5) bis (7)				
Anhang I(8)					
Anhang I(9) bis (11)	Anhang I(8) bis (10)				
Anhang I(12) bis (14)	Anhang I(12) bis (14)				
Anhang I(15) und (16)	Artikel 2(12)				

Diese Richtlinie	Richtlinie 93/6/EWG	Richtlinie 98/31/EG	Richtlinie 98/33/EG	Richtlinie 2002/87/EG	Richtlinie 2004/39/EG
Anhang I(17) bis (41)	Anhang I(15) bis (39)				
Anhang I(42) bis (56)					
Anhang II(1) und (2)	Anhang II(1) und (2)				
Anhang II(3) bis (11)					
Anhang III(1)	Anhang III(1) erster Unterabsatz	Artikel 1(7) und Anhang 3(a)			
Anhang III(2)	Anhang III(2)				
Anhang III(2.1) erster bis dritter Unterabsatz	Anhang III(3.1)	Artikel 1(7) und Anhang 3(b)			
Anhang III(2.1) vierter Unterabsatz					
Anhang III(2.1) fünfter Unterabsatz	Anhang III(3.2)	Artikel 1(7) und Anhang 3(b)			
Anhang III(2.2), (3), (3.1)	Anhang III(4) bis (6)	Artikel 1(7) und Anhang 3(c)			
Anhang III(3.2)	Anhang III(8)				
Anhang III(4)	Anhang III(11)				
Anhang IV(1) bis (20)	Anhang VII(1) bis (20)	Artikel 1(7) und Anhang 5			
Anhang IV(21)	Artikel 11a	Artikel 1(6)			

Diese Richtlinie	Richtlinie 93/6/EWG	Richtlinie 98/31/EG	Richtlinie 98/33/EG	Richtlinie 2002/87/EG	Richtlinie 2004/39/EG
Anhang V(1) bis (13) dritter Unterabsatz	Anhang VIII(1) bis (13)(ii)	Artikel 1(7) und Anhang 5			
Anhang V(13) vierter Unterabsatz					
Anhang V(13) fünfter Unterabsatz bis (14)	Anhang VIII(13)(iii) bis (14)	Artikel 1(7) und Anhang 5			
Anhang VI	Anhang VI(8)(2) nach dem ersten Satz				
Anhang VII					
Anhang VIII					
Anhang IX					